



## Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer  
am Donnerstag, dem 12. Februar 2015 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Die Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2014 liegt während  
der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

## **Anwesende:**

**Vorsitzender:** Bürgermeister Gerhard Klaffner

### **SPÖ - Gemeinderatsfraktion**

1. Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler

Gemeinderäte  
Rudolf Auer  
Norbert Wildling  
Josef Schuller  
Michaela Kohlhofer  
Ulrike Katzensteiner  
Johann Wolloner  
Franz Haider  
Andreas Hofer  
Friederike Hofer  
Reinhard Pils  
Eduard Lechner  
Robert Ramsner

GRE

Entschuldigt: Johann Berger

### **ÖVP – Gemeinderatsfraktion**

2. Vizebürgermeister DI Herbert Matzenberger

Gemeinderäte  
Monika Schoiswohl  
Johann Dietachmayr  
Sabine Rußegger  
Mag. Peter Ramsmaier  
Bernhard Kühholzer

GRE

Helmut Furtner  
Ernest Steinschaden

Entschuldigt: Gerhard Stockinger  
Johannes Weißensteiner

### **WBL - Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte  
Günther Neidhart  
Johannes Rumetshofer  
DI Hermann Großberger  
DI Leonhard Penz

GRE

Ingo Kainz  
Erhard Sandner

Entschuldigt: DI (FH) Reinhard Hoffmann  
Erich Stoll  
Mag.<sup>a</sup> Eva Aigner

## **FPÖ – Gemeinderatsfraktion**

Gemeinderäte            Albert Aigner  
                                 Karl Haidinger

**Vom Gemeindeamt:**    AL Michael Schachner

**Schriftführerin:**        Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung des Gemeinderates vom 11.12.2014 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Der Vorsitzende begrüßt alle anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer.

Vor Eingang in die Tagesordnung beantragt Bürgermeister Gerhard Klaffner den TOP 14) Am Kreuzberg, Grundstücksverkauf an Dammerer/Bachmair, Kaufvertrag, aufgrund weiterer Beratungen, von der Tagesordnung abzusetzen.

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## Tagesordnung

1. Übertragungsverordnungen der Marktgemeinde Weyer, Info über Beschlüsse
2. Freibadbuffet Weyer, Neuverpachtung, Pachtvertrag
3. Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau, Finanzierungsplan
4. Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau, Vergabe Erd-, Baumeister- Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installationsarbeiten, unterirdischer Vortrieb, Bauvertrag
5. Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau, Übertragungsverordnung
6. LKW Kran und Böschungsmähwerk f.d. Bauhof Weyer, Finanzierungsplan
7. LKW Kran und Böschungsmähwerk f.d. Bauhof Weyer, Auftragsvergaben
8. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4, Einleitung des Verfahrens (Hofer)
9. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5, Einleitung des Verfahrens (Wöhrensimmel)
10. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6, Einleitung des Verfahrens (Eschauer)
11. Flächenwidmungsplan Nr. 1 u. Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1; Ansuchen um Änderung (Edelbauer)
12. Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung Nr. 2.9, Beschluss der Änderung
13. Am Kreuzberg, Grundstücksverkauf an Schönegger, Kaufvertrag
14. Am Kreuzberg, Grundstücksverkauf an Dammerer/Bachmair, Kaufvertrag
15. Am Kreuzberg, Schenkung an Ning/Zhang, Schenkungsvertrag
16. Wasserversorgungsanlage Unterlaussa, Hochbehälter, Grundstücksankauf v. Edelsbacher/Gruber, Tauschvertrag
17. Bericht des Prüfungsausschusses
18. Rechnungsabschluss 2014, Marktgemeinde Weyer
19. Nachtragsvoranschlag 2014, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme
20. Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer
21. TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde, Resolution
22. Bericht der Ortsteilsprecher
23. Allfälliges

# BESCHLÜSSE

## TOP. 1 Übertragungsverordnungen der Marktgemeinde Weyer, Info über Beschlüsse

---

### Erläuterung:

#### GVS 05.02.2015:

Im Zuge der Erweiterung der Wasserversorgungsanlage BBG Marienhof BA 06 (aktueller Bauabschnitt) und des zukünftigen Wasserbezuges über den Hochbehälter Nach der Enns kommt es zu einer Erhöhung des Betriebsdruckes im Wasserleitungsnetz Kleinreifling, um für alle Objekte des Ortes eine zufriedenstellende Wasserversorgung sicherstellen zu können. Das bedeutet allerdings auch, dass bei tieferliegenden Objekten, die derzeit über einen ausreichenden Druck verfügen, dieser ansteigt. Als Vorsichtsmaßnahme vor Schäden an Haushaltsgeräten, bzw. Thermen ist es notwendig, in diesen Objekten Druckminderventile einzubauen. Die Auftragsvergabe der Druckminderer für das Projekt WVA BA 06 zu einer Auftragssumme von € 6.990,00 an die Fa. HKW aus Gafrenz wurde beschlossen.

## **TOP. 2 Freibadbuffet Weyer, Neuverpachtung, Pachtvertrag**

### **Erläuterung:**

Das Pachtverhältnis über das Freibadbuffet Weyer mit Fr. Katzensteiner wurde am 04.09.2014 einvernehmlich gelöst. Daraufhin wurde die Neuverpachtung ausgeschrieben. Innerhalb der Bewerbungsfrist wurde eine Bewerbung, von Hr. Deniz Demir, abgegeben.

Der Wirtschaftsausschuss der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 08.01.2015 nachfolgenden Pachtvertrag erarbeitet und empfiehlt diesen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung.

Im Anschluss an die WA-Sitzung wurde der vorliegende Pachtvertrag ebenfalls mit Hr. Deniz Demir besprochen, der ihn in der aktuellen Form akzeptiert.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Pachtvertrag vollinhaltlich zu Kenntnis.

## **PACHTVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer,  
vertreten durch Bürgermeister Gerhard Klaffner, als Verpächter,  
und Deniz Demir, Weyer, Hollensteiner Straße 13/3, als Pächter.

### **Pachtgegenstand:**

Buffet im Freibad Weyer.

Diese Räumlichkeiten befinden sich im südlichen Teil des Freibadtraktes und haben eine Nutzfläche von insgesamt ca. 25,5 m<sup>2</sup> plus Schankbereich. Das Buffet wurde besichtigt und ist ausreichend bekannt.

Die Terrasse reicht vom Buffet bis zur Einfriedung im Süden und Osten. Eine Ausdehnung nach Westen ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Den Anweisungen des Badeleiters ist zu entsprechen.

Das Badebuffet darf ohne Zustimmung der Gemeinde weder teilweise noch zur Gänze an Dritte überlassen oder vermietet werden.

### **Pachtzins:**

Als Pachtzins werden 5 % der Eintrittsgelder ohne Umsatzsteuer einer Badesaison vereinbart.

Der Pächter verpflichtet sich jeweils in den Monaten Mai, Juni, Juli, August eines Jahres eine Akontozahlung in der Höhe von € 150 zu leisten. Die monatliche Akontozahlung wird von der Gemeinde vorgeschrieben und ist jeweils bis zum 31. des aktuellen Monats zur Einzahlung zu bringen.

Die Endabrechnung des Pachtzinses erfolgt nach Beendigung der Badesaison durch den Verpächter. Die Endabrechnungszahlung ist jeweils bis zum 31.10. zu entrichten.

**Pachtdauer:**

Als Pachtdauer wird ein Zeitraum von 5 Jahren vereinbart.

Bei groben Verstößen gegen diesen Pachtvertrag, Entfall der Gewerbeberechtigung, nicht zufriedenstellendes Service, Unpünktlichkeit oder Verkürzung des Pachtzinses, etc., kann das Pachtverhältnis vorzeitig aufgelöst werden.

Der Vertrag kann von beiden Seiten jährlich bis zum 31. Dezember gekündigt werden.

**Einrichtung:**

Das Buffet ist vom Pächter einzurichten. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Einrichtung abzulösen.

**Betriebskosten:**

Die Betriebskosten (Strom, Müll) sind vom Pächter des Buffets zu tragen.

**Kaution:**

Es ist eine Kaution von € 500,- vom Pächter bei Vertragsabschluss zu hinterlegen. Wenn der Vertragsgegenstand bei Vertragsende ordnungsgemäß übergeben wird, wird diese Kaution rückerstattet.

**Weitere Bedingungen:**

- a) Besitz der erforderlichen Gewerbeberechtigung oder Bestellung eines Geschäftsführers mit entsprechender Gewerbeberechtigung.
- b) Öffnungsverpflichtung während der Öffnungszeiten des Freibades.
- c) Getränke- und Speiseangebot:  
mindestens drei warme Schnellimbisse zu ortsüblichen Preisen,  
Salate, Süßwaren, Eis im Becher und am Stiel  
ortsübliche alkoholfreie Getränke, Bier und Wein
- d) Für Getränke im Gastgarten dürfen keine Gläser verwendet werden. Im gesamten Badebereich dürfen daher nur unzerbrechliche Becher verwendet werden. Es dürfen keine Glasflaschen verkauft werden.
- e) Es dürfen keine Spirituosen und Alkopops ausgeschenkt werden.
- f) Bei der Zubereitung der Speisen dürfen keine starken Rauch- oder Geruchsbelästigungen verursacht werden.
- g) Der Pächter verpflichtet sich, die Öffnungszeiten des Badebuffets, den Anordnungen des Freibadbetreibers sowie den damit beauftragten Bediensteten (diensthabender Bademeister) anzupassen. Den Anordnungen des diensthabenden Bademeisters ist zu entsprechen.
- h) Der Zugangsbereich einschließlich Fahrradabstellplatz darf nicht verparkt werden. Lieferungen sind rasch zu erledigen.
- i) Die Lautstärke von Musik ist auf das Ausmaß der Terrasse abzustimmen.
- j) Die Aufstellung von Spielautomaten jeder Art ist untersagt.
- k) Die Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und zu entsorgen.



- l) Der Pächter verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Zustand des Pachtobjektes zu sorgen und allfällige Schäden, die durch den Buffetbetrieb entstanden sind, auf eigene Kosten zu beheben.
- m) Bei Beendigung des Pachtvertrages ist innerhalb von 14 Tagen der Übernahmezustand durch den Pächter herzustellen, ansonsten wird auf Kosten des Pächters der Übernahmezustand durch die Gemeinde hergestellt.
- n) Die Gemeinde haftet nicht für den Betrieb des Badebuffets.
- o) Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- p) Das Inkrafttreten des Pachtvertrages erfolgt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.
- q) Dieser Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 12.02.2015 beschlossen.

Weyer, am 13.02.2015

Für die Verpächterin:  
Marktgemeinde Weyer  
Der Bürgermeister::

Der Pächter:

---

(Gerhard Klaffner)

---

(Deniz Demir)

**Debatte:**

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger berichtet über die Sitzung des Wirtschaftsausschusses und weist auf die im Vertragsentwurf geänderten Punkte hin: „die Festlegung einer Kautionshöhe in der Höhe von € 500, die Berechnung des Pachtzins (5 % der Eintrittsgelder), die Vorschreibung einer monatlichen Akontozahlung von € 150 in den Monaten Mai bis August.“

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger wünscht dem neuen Pächter alles Gute und der Gemeinde eine gute Zusammenarbeit mit dem neuen Gastwirt.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorstehenden Pachtvertrag zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

### **TOP. 3 Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau, Finanzierungsplan**

#### **Erläuterung:**

Der Förderungsantrag der Marktgemeinde vom 16.12.2014 wurde mit positiver Begutachtung durch das Land OÖ an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH als Förderstelle des Bundes weitergeleitet.

Es ergibt sich nun aufgrund des Schreibens des Amtes der Oö. Landesregierung vom 23. Jänner 2015, Gz: GTW-2015-6583/4-HAH, folgender Finanzierungsplan:

|                   |         |                     |
|-------------------|---------|---------------------|
| <b>Baukosten</b>  |         | <b>140.000,00 €</b> |
| <hr/>             |         |                     |
| Anschlussgebühren | 7,14 %  | 10.000,00 €         |
| Eigenmittel       | 10,00 % | 14.000,00 €         |
| Landesförderung   | 00,00 % | 0,00 €              |
| Bundesmittel      | 15,65 % | 21.914,00 €         |
| Restfinanzierung  | 67,20%  | 94.086,00 €         |

#### **Debatte:**

GR Bernhard Kühholzer nimmt Bezug auf die 0,00 Euro bezifferte Landesförderung und fragt, ob diesbezüglich eine endgültige Antwort vom Land noch aussteht.

Der Vorsitzende sagt, dass die Landesförderung derzeit mit 00,00 Prozent festgesetzt ist. Es finden Verhandlungen statt, deren Ausgang aber ungewiss ist. Das Land hat zugesichert, dass alle bis jetzt eingereichten Projekte weiter behandelt werden.

Auf die Frage von GR Bernhard Kühholzer, ob die Restfinanzierung zu den Eigenmitteln dazugerechnet werden kann, antwortet AL Michael Schachner, dass dies im Finanzierungsplan so dargestellt werden muss, sie aber in Wirklichkeit Darlehen sind.

#### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Bauabschnitt BA 09 Hagenau in der vorliegenden Form zu beschließen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

## **TOP. 4 Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau, Vergabe Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installationsarbeiten, unterirdischer Vortrieb, Bauvertrag**

### **Erläuterung:**

#### Vergabevorschlag WDL GmbH:

Aufgrund der fortschreitenden Bebauung in Weyer im Bereich der Siedlung Loibnerberg-Hagenau (KG Pichl, ehemals Gemeinde Weyer-Land) und für den wachsenden Bedarf zu gering dimensionierter Wasserleitungen soll das Ortsnetz in diesem Bereich ertüchtigt und ein Ringschluss hergestellt werden.

Dazu wird jeweils an die bestehende Wasserleitung angeschlossen und 450 m Leitung PE DN/OD 90, PN 16 verlegt. Davon sollen ca. 250 m gebohrt und 200 m durch Grabung errichtet werden. Weiterhin sollen in diesem Zuge auch eine Entleerung installiert und die bestehenden Hausanschlüsse umgeschlossen, bzw. entsprechend neu errichtet werden.

Für diese Arbeiten wurde von 4 Firmen eine unverbindliche Preisauskunft eingeholt. Diese wurden von uns geprüft und jeweils für richtig, sowie angemessen befunden.

Es ergab sich folgendes Ergebnis:

|     | <b>Angebotsteller</b>         | <b>Gesamtsummen in €</b> | <b>Nachlass in Prozent</b> | <b>Nachlass in €</b> | <b>Gesamtsummen abzügl. Nachlass in €</b> | <b>Preis-differenz zum Bestbieter in €</b> | <b>Differenz in Prozent</b> |
|-----|-------------------------------|--------------------------|----------------------------|----------------------|---|--|-----------------------------|
| 1.) | <b>Niederndorfer Bau GmbH</b> | € 87.827,81              | 2%                         | -€ 1.756,56          | € 86.071,25                               |  | 100,00                      |
| 2.) | <b>Braumann Tiefbau GmbH</b>  | € 95.313,76              |                            | € 0,00               | € 95.313,76                               | € 9.242,51                                 | 110,74                      |
| 3.) | <b>STRABAG AG</b>             | € 102.071,95             | 5%                         | -€ 5.103,60          | € 96.968,35                               | € 10.897,10                                | 112,66                      |
| 4.) | <b>Käfer Bau GesmbH</b>       | € 106.101,64             | 2%                         | -€ 2.122,03          | € 103.979,61                              | € 17.908,35                                | 120,81                      |

In der Anlage befindet sich der erstellte Preisspiegel mit der detaillierten Auflistung der Preise. Daraus ist ersichtlich, dass die Fa. Niederndorfer das günstigste Angebot abgab.

Die Fa. Niederndorfer Bau GmbH wird hiermit zur Vergabe vorgeschlagen. Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 den Vergabevorschlag sowie nachstehenden Bauvertrag beraten und empfehlen dem Gemeinderat die Auftragsvergabe an die Fa. Niederndorfer sowie den Vertrag in vorliegender Form zu beschließen.

Der Vorsitzende bringt den Bauvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

# **B A U V E R T R A G**

ÜBER DAS BAUVORHABEN

**MARKTGEMEINDE WEYER**

## **WVA ERWEITERUNG LOIBNERBERG- HAGENAU**

Bauabschnitt 09

**Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten,  
Installationsarbeiten,  
sowie unterirdischer Vortrieb**

Abgeschlossen zwischen  
der

**Marktgemeinde Weyer**

Marktplatz 8

3335 Weyer

als Auftraggeber (AG)

und der

**Niederndorfer BaugesmbH**

Römerstr. 48

4800 Attnang-Puchheim

als Auftragnehmer (AN)

### **Auftragserteilung**

Die Marktgemeinde Weyer beauftragt die Fa. Niederndorfer BaugesmbH, Attnang-Puchheim basierend auf dem Ergebnis der unverbindlichen Preis-anfrage mit der Durchführung der Erd-, Baumeister-, Rohrliefer-, Rohrverlegungs-, **sowie unterirdischer Vortrieb im Rahmen des Bauvorhabens „WVA Erweiterung Loibnerberg-Hagenau“, BA 09** entsprechend dem Angebot vom 04.09.2014 zu einem Preis von:

|                                   |          |                          |
|-----------------------------------|----------|--------------------------|
| Summe netto                       | €        | 87.827,81                |
| Abzügl. 2 % Nachlass              | €        | 1.756,56                 |
| <b>Summe netto inkl. Nachlass</b> | <b>€</b> | <b>86.071,25</b>         |
| zuz. 20 % MWST                    | €        | 17.214,25                |
| <b><u>Summe brutto</u></b>        | <b>€</b> | <b><u>103.285,50</u></b> |

Skonto: 0 %

Das Angebot wurde prinzipiell auf der Grundlage des aktuellen Bauabschnittes WVA BBG Marienhof, Bauabschnitt 06 gelegt.

## Vertragsbestandteile

- 1.) Der gegenständliche Vertrag.
- 2.) Das Angebotsschreiben vom 04.09.2014 (Datum der Unterzeichnung) und dem Leistungsverzeichnis, sowie der grundsätzlichen allgemeinen und den besonderen Vertragsbedingungen aus den **Angebotsschreiben des Projektes „WVA und ABA BBG Marienhof“**.
- 3.) Wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid der BH Steyr-Land, Aktenzahl Wa10-147/9-2014 vom 30. Oktober 2014 mit zugehöriger Verhandlungsschrift Wa10-147/8-2014 vom 23. Oktober 2014 und dem entsprechenden bewilligten Detailprojekt.
- 4.) Ausführungspläne, die auf Basis einer gemeinsamen Trassierungsbegehung gemäß den Feldskizzen und Protokollen erstellt werden. Die Ausführungsunterlagen sind von der örtlichen Bauaufsicht freizugeben. Dies entbindet den Auftragnehmer jedoch nicht von einer Kontrolle der Richtigkeit der Ausführungsunterlagen und der Warnpflicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 5.) Alle einschlägigen Ö-Normen, DIN-Normen und EN-Normen, sowie die Vorschriften und Richtlinien der einschlägigen österreichischen Fachverbände, soweit sie nicht durch nachstehende Bedingungen oder durch den Ausschreibungstext geändert worden sind.
- 6.) Die Vorschriften zur Unfallverhütung, die baupolizeilichen Vorschriften, die Dienstnehmerschutzverordnung und das Arbeitnehmerinenschutzgesetz, Vorschreibungen aufgrund des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes und des SIGE-Planes.

Falls der AN Widersprüche zwischen der einzelnen Vertragsbestandteilen feststellen sollte hat er der AG schriftlich davon zu informieren. Der AG entscheidet darüber, welcher Vertragsbestandteil im Einzelfall vorrangig ist.

## Leistungen und Verrechnungen

- 1.) Die Einhaltung der Verordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie über die Trennung bei von Bautätigkeiten anfallenden Materialien lt. BGBL. Nr. 259, Verordnung vom 05.06.1991 wird zwingend vorgeschrieben.
- 2.) Die Beschäftigung von Subunternehmern wird nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers über die Bauleitung gestattet und in dem im Angebotsschreiben vermerkten Umfang.  
Der Auftragnehmer haftet für die Leistungen der Subunternehmer genauso, als hätte er diese selbst erbracht.  
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle beschäftigten Subunternehmer dem Auftraggeber und der Bauaufsicht schriftlich bekannt zu geben.  
Es können nur Subunternehmer herangezogen werden, die die gewerbebehördliche Berechtigung besitzen und in der Lage sind, die ihnen übertragenen Leistungen entsprechend dem Stand der Technik und des Handwerks auszuführen.  
Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die vorgesehenen Subunternehmer ohne Angabe von Gründen abzulehnen, oder deren Auswechslung zu beantragen, wenn deren Leistung nicht entspricht.
- 3.) Die Leistungen sind entsprechend dem Text des Leistungsverzeichnisses, gemäß den Vorschriften und Regeln des Handwerks und der Technik in einwandfreier Weise auszuführen.  
In den Angebotspreisen müssen alle Leistungen, Lieferungen und Nebenleistungen enthalten sein, die zur betriebs- und abnahmefähigen Herstellung gehören, auch wenn sie im Text der einzelnen Positionen nicht gesondert beschrieben sind.  
Die Verrechnung erfolgt nach den Einheitspreisen gegen Nachmaß.
- 4.) Der AN erklärt sich bereit, abgeänderte Bauwerke und zusätzliche Bauleistungen in vertretbarem Umfang, die in ursächlichem Zusammenhang mit den ausgeschriebenen Leistungen stehen, gemäß Ö-NORM B2110 zu den Einheitspreisen des Angebots auszuführen.  
Die angebotenen Einheitspreise gelten auch dann, wenn sich der Bauumfang verringert bzw. eine Massenverschiebung von einzelnen Positionen nach oben oder unten eintritt.
- 5.) Nachträge und Projektänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der örtlichen Bauaufsicht und dürfen erst nach Unterfertigung ausgeführt werden.
- 6.) Eventuelle Schadensersatzansprüche des AN gegenüber Dritten sind direkt an den Verursacher zu richten. Der AG ist hieraus schadlos zu halten.

- 7.) Die Gewährleistung beträgt 3 Jahre ab Übernahme der Gesamtleistung.
- 8.) Der Auftragnehmer hat eine **Kaution** in der Höhe von 10% der Gesamtsumme mittels Bankhaftbrief eines anerkannten österreichischen Geldinstitutes mit einer Laufzeit bis 31.12.2015 zu hinterlegen. Diese hat binnen 14 Tagen nach Auftragserteilung beim Auftraggeber vorzuliegen. Im Falle der Verlängerung der Gesamtfertigstellungsfrist ist der Bankhaftbrief um denselben Zeitraum zu verlängern.

## Termine

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Arbeiten entsprechend den Angebotspreisen und Angebotsunterlagen ohne Unterbrechung (ausgenommen wetterbedingt) durchzuführen.

Baubeginn: ja nach Wetter 16.03.2015

Dauer: 6 Wochen

Fertigstellungstermin inklusive Asphalt - Künette: 24.04.2015

Fertigstellung aller Arbeiten inklusive Rekultivierung:

Ausstehende Restarbeiten inkl. Straßenwiederherstellung sind bis 24.04.2016 auszuführen.

Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Termine wird eine Pönale auf der Grundlage der Abstimmung zwischen der MG Weyer und der Fa. Niederndorfer beim Bauvorhaben „WVA und ABA BBG Marienhof“ von € 1.000,- je Kalendertag fällig.

Nach dem Abklingen der Setzungen ist im Künettenbereich die endgültige Straßenoberfläche wiederherzustellen.

Vom Auftragnehmer ist in Absprache mit der Bauaufsicht ein detaillierter Bauzeitplan binnen 2 Wochen nach Auftragserteilung zu erstellen, der nach Freigabe durch die Bauaufsicht verbindlich ist.

***Vor Baubeginn sind sämtliche aus dem Bau KG resultierenden Unterlagen (Unterweisungsnachweise, Meldung an das Arbeitsinspektorat, etc.) dem Baukoordinator vorzulegen.***

## Bauaufsicht

Der Auftragnehmer nimmt zur Kenntnis, dass es sich um einen mit öffentlichen Mitteln geförderten Bau handelt und, dass im Einvernehmen mit dem Auftraggeber die Bauüberwachung vom Amt der O.Ö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Grund- und Trinkwasserwirtschaft durchgeführt wird.

Die örtliche Bauaufsicht und Bauabrechnung wird Einvernehmen mit dem Auftraggeber durch die WDL-WasserdienstleistungsGmbH, Böhmerwaldstraße 3, 4021 Linz durchgeführt.

- DI Kerstin Vollrath (Tel: 0664/601 65 3786)

Vor Beginn der Bauarbeiten ist rechtzeitig das Einvernehmen mit der örtlichen Bauaufsicht und den Grundeigentümern herzustellen.  
Abmachungen haben nur Gültigkeit, wenn sie in schriftlicher Form erfolgen.

Die Überprüfung der Leistungen durch die Bauaufsicht enthebt den Auftragnehmer nicht von seiner Verantwortung für die Bauleitung und vertragsgemäße Ausführung der Leistungen.

## **Bauleitung**

Die Bauleitung ist für die vollständige Erfüllung des übertragenen Leistungsumfanges gemäß dem Vertrag verantwortlich.

Der Bauleiter muss jedenfalls vom Auftragnehmer als zuständiger Verhandlungspartner gegenüber dem Vertreter des Auftraggebers bevollmächtigt sein.

Die Bauleitung ist grundsätzlich vom Auftragnehmer durchzuführen.

Vom Auftragnehmer vorgesehener Bauleiter: Egger, Franz  
Polier: Bartenberger, Christian

Auf der Baustelle hat zu den Arbeitszeiten ständig der Bauleiter oder der Polier anwesend zu sein, um die ausführenden Arbeiten zu leiten bzw. zu überwachen. Eine Auswechslung von Bauleiter oder Polier seitens des Auftragnehmers muss vom Auftraggeber schriftlich genehmigt werden.

Weiters behält sich der Auftraggeber vor, eine Abberufung von Personen des Auftragnehmers zu verlangen.

Die Bauleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen unter Berücksichtigung aller zum Schutz des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden.

Bei unsachgemäßer Ausführung, Missachtung der Vertragsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, unbedachter Bauweise etc. kann der Auftraggeber die Auswechslung von Bauleiter bzw. Polier verlangen.

Der Polier hat an allen von der Bauaufsicht bzw. vom Auftraggeber einberufenen Besprechungen teilzunehmen bzw. bei Verhinderung (z.B. Urlaub, Krankheit, etc.) einen anderen bevollmächtigten Firmenvertreter zu entsenden.

Die erbrachten Tagesleistungen sind täglich im Bautagesbericht gem. ÖN B2110 5.22 einzutragen und der Bauaufsicht zum Zeichen der Kenntnisnahme zur Unterzeichnung vorzulegen. Im Bautagesbericht sind auch die Ausmaße von Leistungen festzuhalten, deren nachträgliche Feststellung nicht mehr möglich ist.

Die Bauleitung hat die Warnpflicht gem. ÖNORM B2110, 5.9. Es besteht die Pflicht die von der Bauaufsicht zur Ausführung freigegebenen Ausführungspläne, Materialien und Produkte zu prüfen und etwaige Einwände oder Bedenken der Bauaufsicht unverzüglich schriftlich mitzuteilen.



## Abrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Rechnungen für erbrachte Leistungen sind in 1-facher Ausfertigung beim AG im Wege der WDL-Wasserdienstleistungs GmbH einzureichen.

Abschlagsrechnungen:                      Zahlungsziel 40 Tage inkl. Prüffrist

Schlussrechnungen:                      Zahlungsziel 120 Tage inkl. Prüffrist

Die Schlussrechnung kann erst nach der Übernahme der gesamten Leistung und nach einem gemeinsamen Aufmaß erstellt werden. Sie ist spätestens 3 Monate nach Abschluss der Restarbeiten in 2facher Ausfertigung vorzulegen. Der Schlussrechnung ist auch eine detaillierte Massenaufstellung mit Bezugnahme auf die einzelnen Pos. des LV, Abrechnungspläne und sonstige Unterlagen gem. Angebotschreiben in 1facher Ausfertigung beizulegen. Die Rechnungslegung hat mit EDV zu erfolgen.

Alle digital vorhandenen oder verfügbaren Unterlagen (Pläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen, Fotos, etc.) sind auch auf Datenträger zu übergeben.

## Streitigkeiten

Konkretisierend, ergänzend bzw. abändernd wird festgelegt:

- 1.) Streitfälle berechtigen den Auftragnehmer nicht, vom Vertrag zurückzutreten.
- 2.) Im Falle des Vorliegens von Meinungsverschiedenheiten wird versucht, auf folgende Weise das Einvernehmen herzustellen:

### **A) Gütliche Regelung**

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaften von Materialien und die Qualität von Leistungen ist stets eine gütliche Regelung, gegebenenfalls unter Beiziehung eines Sachverständigen anzustreben. Dort, wo gültige Prüfverfahren bestehen, werden die Untersuchungen von einer einvernehmlich ausgewählten Prüfanstalt vorgenommen. Das Ergebnis solcher Prüfungen bzw. Gutachten wird beiderseits anerkannt. Die Kosten trägt der unterliegende Teil.

### **B) Schiedsgericht**

Ein Schiedsgericht ist nicht vorgesehen!

### **C) Ordentlicher Rechtsweg mit Gerichtsstand des Auftraggebers.**

**Auftraggeber**

(rechtsgültige Unterfertigung)

**Auftragnehmer**

(rechtsgültige Unterfertigung)

Weyer, am .....

Attnang-Puchheim, am .....

Für die Marktgemeinde Weyer

Für die Fa. Niederndorfer

.....  
Gerhard Klaffner

Bürgermeister

**Debatte:**

GR Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses berichtet, dass der Bauausschuss sich in seiner letzten Sitzung mit dieser Angelegenheit befasst hat. Es wurde vorgeschlagen, als weiteren Vertragsbestandteil eine Pönale von € 1.000 pro Tag aufzunehmen. Der Baubeginn soll je nach Witterung am 16. März 2015 erfolgen.

GRE Ernest Steinschaden weist darauf hin, dass nach den Rohrverlegearbeiten die Straße in ihrem Urzustand wieder hergestellt werden müsse.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Auftragsvergabe für die Erd-, Baumeister-, Rohrliefer- und Rohrverlegearbeiten, Installationsarbeiten, unterirdischer Vortrieb für die Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau an die Fa. Niederndorfer GmbH zu einer Auftragssumme von € 86.071,25 netto zu vergeben und den diesbezüglichen Bauvertrag, in vorliegender Form, zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 5 Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau – Übertragungsverordnung**

---

### **Erläuterung:**

Zur effizienten Ausführung von größeren Vorhaben der Gemeinde ist die Erlassung einer Übertragungsverordnung für Bau-, Planungs- u. Dienstleistungsaufträge im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand geboten.

Um Kostensteigerungen durch Zeitverzögerungen zu sparen und um effizient arbeiten zu können, ist eine Übertragungsverordnung notwendig und sinnvoll.

Der Bürgermeister bringt die Übertragungsverordnung für das Vorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau“ vollinhaltlich zur Kenntnis:

### **Verordnung**

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer, vom 12.02.2015 mit der das Beschlussrecht des Gemeinderates bei der Abwicklung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau“ an den Bürgermeister bzw. an den Gemeindevorstand übertragen wird.

Mit Beschluss des Gemeinderates vom 25.09.2014 - TOP 7 u. 12.02.2015 – TOP 4 wurde die Errichtung des Bauvorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau“ beschlossen.

Das Amt der Oö. Landesregierung hat am 23.01.2015 einen Finanzierungsplan vorgeschlagen und unter der Voraussetzung, dass dieser beschlossen wird, die Genehmigung für dieses Vorhaben erteilt. Der Gemeinderat hat diesen Finanzierungsplan am 12.02.2015, TOP 3, beschlossen.

Gemäß § 43 Abs.3 Oö. GemO 1990 idgF wird verordnet:

#### **§ 1**

Im Interesse der Effizienz, Zweckmäßigkeit, Raschheit, Kosteneinsparung und Einfachheit wird bei der Abwicklung des Vorhabens „Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau“ das Beschlussrecht des Gemeinderates an den Gemeindevorstand bzw. an den Bürgermeister wie folgt übertragen:

- a) Die Zuständigkeit des Bürgermeisters erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
  - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
  
- b) Die Zuständigkeit des Gemeindevorstands erstreckt sich unter Einhaltung der Wertgrenzen des § 58 leg.cit. auf nachstehende Schritte bzw. Maßnahmen:
  - Bau-, Planungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge
  - sonstige Aufträge, die ebenfalls in Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen
  -

## § 2

Es ist dem Gemeinderat in der jeweils nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse und gesetzten Maßnahmen zu berichten.

## § 3

Die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

### **Debatte:**

GR Karl Haidinger teilt mit, dass die FPÖ-Fraktion aufgrund einiger Vorfälle in der Vergangenheit gegen den Antrag stimmen wird. Zur Begründung möchte er drei Punkte aus der Oö. Gemeindeordnung vorbringen: „*Die Erlassung einer derartigen Übertragungsverordnung ist nur zulässig, sofern*

- 1. die Übertragung im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit gelegen ist,*
- 2. der Gemeinderat die Durchführung des Vorhabens beschlossen hat (Grundsatzbeschluss) und*
- 3. ein Beschluss des Gemeinderates über die Aufbringung des Geldbedarfs (Finanzierungsplan) einschließlich einer gemäß § 86 allenfalls erforderlichen aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorliegt.“*

Der Vorsitzende sagt, dass mit der Auftragsvergabe der Auftrag vergeben ist. Er kann als Bürgermeister Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, wenn sie eine Höhe von ca. € 3.500 nicht überschreiten, selbst vergeben.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weist auf seine offene Informationspolitik hin, in der immer alle Fraktionen eingebunden sind.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Übertragungsverordnung von Bau-, Planungs- u. sonstigen Dienstleistungsaufträgen im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Wasserversorgungsanlage BA 09 Hagenau“ im Rahmen der gesetzlichen Wertgrenzen an den Bürgermeister und den Gemeindevorstand zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: GR Albert Aigner (FPÖ)  
GR Karl Haidinger (FPÖ)

## **TOP. 6 LKW Kran und Böschungsmähwerk f.d. Bauhof Weyer, Finanzierungsplan**

---

### **Erläuterung:**

Die Überprüfung des Antrages vom 04.12.2014 ergibt für die Anschaffung eines LKW-Krans und eines Böschungsmähwerks für den Bauhof Weyer folgende Finanzierungsmöglichkeit:

| <b>Bezeichnung der Finanzierungsmittel</b> | <b>2015</b>   | <b>2016</b>   | <b>Gesamt in Euro</b> |
|--|---------------|---------------|-----------------------|
| BZ-Mittel                                  | 40.000        | 40.000        | <b>80.000</b>         |
| <b>Summe in Euro</b>                       | <b>40.000</b> | <b>40.000</b> | <b>80.000</b>         |

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

### **Debatte:**

GR Karl Haidinger möchte einen Überblick über die geplante Auslastung der neuen Fahrzeuge und wie sich das auf den Bauhofbetrieb auswirkt.

Bauhofleiter Leopold Reichenpfader sagt, dass der Bauhof für die Entsorgung des Grünschnittes den Sommer über beschäftigt ist, weil sehr viele Böschungen, von Unterlaussa bis zur Pichlhöhe, mit der Sense zu mähen sind. Zur Bewältigung des hohen Arbeitspensums werden die Mäharbeiten auch an die Firma Käfer vergeben. Dies erfolgt aufgrund der Kosten und der eingeschränkten Budgetmittel aber nur einmal im Jahr.

Herr Reichenpfader weist darauf hin, dass man mit einem Traktor und einem Mähwerk mehr Serviceleistungen anbieten kann und sich außerdem viele Motorsensen bzw. Arbeitsstunden erspart.

AL Michael Schachner sagt, dass die Stundenberechnungen über die Arbeitsleistungen im Wirtschaftsprogramm erfasst sind. Die Fremdvergabe der Mäharbeiten, die innerhalb von 7 bis 10 Arbeitstagen von der Firma Käfer durchgeführt wurden, haben jährliche Kosten von 6000 bis 8000 Euro verursacht. Durch die Anschaffung des Gerätes werden diese Kosten sehr stark reduziert.

GR Johann Dietachmayr weist auf die Aufteilung der Bedarfszuweisungsmittel für 2015 /2016 hin.

AL Michael Schachner teilt mit, dass die Gemeinde für die Anschaffung der Geräte die Zustimmung des Landes hat und sogar ein Darlehen zur Vorfinanzierung aufnehmen dürfte. In Absprache mit der Buchhaltung kann die Anschaffung des LKW-Krans und des Böschungsmähwerks bis zum Einlagen der BZ-Mittel durch den Kassenkredit vorfinanziert werden.

GR Albert Aigner bemängelt die hohen Investitionen für ein Gerät, das nicht alle Leistungen erbringen kann.

Der Bauhofleiter erklärt, dass nur eine Stelle im Gemeindegebiet von diesen schwierigen Mäharbeiten betroffen ist. Künftig kann der Bauhof 99 Prozent dieser Arbeiten, die früher die Firma Käfer verrichtet hat, selbst durchführen. Das Mähwerk ist das größte Anbaugerät, das zur Stärke des Gemeindetraktors passt.

GR Bernhard Kühholzer fragt, ob eine gemeinsame Nutzung mit Nachbargemeinden vorgesehen ist.

Herr Reichenpfader sagt, dass es mit den Nachbargemeinden bereits eine gemeinsame Nutzung mit der Kehrmaschine und dem BOKI gibt. Eine Weitervermietung ist grundsätzlich möglich, wird aber aufgrund der hohen Auslastung nicht leicht umsetzbar sein.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger fragt, ob die Gemeinde Gaflenz auch dieses Gerät hat.

Bauhofleiter Leopold Reichenpfader meint, dass Gemeinde Gaflenz eine kleinere Ausführung eines Mähwerkes besitzt.

GR Karl Haidinger bemängelt, dass nicht alle Zahlen auf dem Tisch sind, wenn wichtige Entscheidungen zu treffen sind.

GR Mag. Peter Ramsmaier schließt sich dieser Meinung an. Er fragt sich, wenn die Anschaffung des Mähwerkes für die Mitarbeiter des Bauhofs Zeitersparnis bringt, welche Arbeiten sie stattdessen im Sommer verrichten werden.

Der Bauhofleiter sagt, dass die Mäharbeiten bis jetzt auf ein Minimum reduziert wurden. Durch das neue Gerät wird es eine Erweiterung und Verbesserung der Serviceleistungen geben. 90 % der Arbeiten des Bauhofs bestehen aus Grünlandpflege. Die eingesparten Mannstunden können anderweitig sinnvoll eingesetzt werden, wie zB. für diverse Instandhaltungsarbeiten, bei Spielplätzen und anderen Außenanlagen.

GR Albert Aigner möchte wissen, wie viel Kosten sich die Gemeinde durch den LKW-Kran einspart.

Bauhofleiter Leopold Reichenpfader erklärt, dass der LKW ohne Kran im Sommer praktisch wertlos sei, weil man damit sehr wenige Arbeiten verrichten kann. Ein Kran ist für den Einsatz des LKWs unumgänglich.

GR Albert Aigner bemängelt, dass es auch für die Fremdvergabe der Kranarbeiten keine Kosten-Nutzen-Berechnung gibt.

GR Franz Haider bekräftigt, dass beide Geräte zu einer erheblichen Arbeitserleichterung beitragen werden, da im Bauhof Personal eingespart wurde und auch keine Ferialpraktikanten im Sommer mehr aufgenommen werden dürfen.

Er weist darauf hin, dass für Weyer, als Luftkurort und Fremdenverkehrsort, eine schöne gepflegte Umgebung sehr wichtig ist. Bei vielen Veranstaltungen übernimmt der Bauhof schwere Ladetätigkeiten, daher ist der Ankauf eines Krans sehr sinnvoll und notwendig.

GV Rudolf Auer hebt das große Gemeindegebiet hervor, in dem viele Arbeitsleistungen für den Bauhof anfallen. Für ihn ist es selbstverständlich, dass man zur Betreuung der vielen Grünanlagen und der Beförderung für besonders schwere Lasten dementsprechende Geräte im Betrieb hat und sie nicht immer gegen Kosten ausleihen muss. Man kann dann die Arbeitskräfte dementsprechend anders einsetzen.

GR Albert Aigner sagt, dass, wenn eine rechnerische Aufstellung vorliegen würde, die kosten-technisch und in ihrer Sinnhaftigkeit nachvollziehbar ist, sich niemand für die Anschaffung dieser Geräte verwehren wird. Wenn aber wieder alles gleich bleibt und man sich nichts erspart, dann ist das zu überlegen.

GRE Erhard Sandner kann aus eigener Erfahrung von seinem Betrieb sprechen und sagt, dass der Kraneinsatz auf keinen Fall unterschätzt werden darf. Die Straßenmeisterei bekommt für ihre Tätigkeiten keinen LKW ohne Kran, weil dieser den Arbeitsablauf und -einsatz enorm erleichtert. Die Anmietung eines Krans erfolgt nur, wenn es unbedingt erforderlich ist. Er meint, dass der Kran noch effizienter eingesetzt werden kann als das Mähwerk.

Abschließend wird nach eingehender Debatte von AL Michael Schachner versichert, dass auf Wunsch des Prüfungsausschusses eine Kosten-Nutzen-Berechnung nachgereicht wird.

**Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorstehenden Finanzierungsplan für die Anschaffung eines LKW-Krans und eines Böschungsmähwerks zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 7 LKW Kran und Böschungsmähwerk f.d. Bauhof Weyer, Auftragsvergaben**

---

### **Erläuterung:**

#### LKW Kran:

Wegen der großen Entfernungen auf dem 188 km langen öffentl. Kleinstraßennetz der Gemeinde ist der LKW ein wichtiges Transportfahrzeug. Ohne Kran kann der LKW aber nur sehr eingeschränkt als solches genutzt werden. Es ist jedes Mal mit unnötigen Kosten verbunden, wenn die Gemeinde Lastentransporte zukaufen muss.

Besonders drastisch ist das beim Abtransport der Sträucher und Äste im Zuge des Freischneidens des Lichtraumes und in den Parkanlagen. Händisches Aufladen ist zum einen unnötig zeitaufwändig und zum anderen kann das Astwerk auf der Ladefläche nicht niedergedrückt werden. Das verursacht die dreifache Anzahl an Fahrten und die dreifach erhöhte Menge bei der Verrechnung in der Kompostieranlage. Kleinerer Asphaltierungsarbeiten können in Zukunft ebenfalls selbst durchgeführt werden, weil das Mischgut selbst abgeholt und verarbeitet werden kann. Bei dieser immer wiederkehrenden Arbeit können mit einem LKW-Kran Arbeitskraftressourcen, drei Viertel der Zeit, zwei Drittel der Transportkosten und ebenfalls zwei Drittel der Kompostierkosten eingespart und anderweitig eingesetzt werden.

Bereits seit 2009 ist die Marktgemeinde Weyer bemüht für den im Jahr 2007 angekauften LKW einen Kran zu bekommen. Bei der Besprechung bei Hr. LH-Stv. Entholzer am 11.04.2014 wurde die Notwendigkeit erkannt und die Finanzierung durch BZ-Mittel für die Jahre 2015-2016 genehmigt.

Aufgrund der Zusage vom Land Oö. wurden vom Bauhofleiter Angebote eingeholt und geprüft. Der Preisspiegel stellt sich wie folgt dar:

|                            |                    |
|----------------------------|--------------------|
| Fa. Kogler, Maria Saal:    | € 48.844,80 brutto |
| Fa. Berger, Schwanenstadt: | € 59.160,00 brutto |
| Fa. Kuhn, Vöcklabruck:     | € 59.655,60 brutto |

Nach Berücksichtigung der Möglichkeit des anteiligen Ust.-Abzuges im Bauhofbereich ergibt sich ein Auftragspreis von ca. € 45.590,00 (Fa. Kogler).

Der Bauhofleiter erklärt dem Gemeinderat die Angebote und empfiehlt den Ankauf des LKW Krans bei der Fa. Kogler Krantechnik GmbH, Kranstraße 1, 9063 Maria Saal zu einer Auftragssumme von € 48.844,80 brutto.

#### Böschungsmähwerk:

Von den 170 km Banketten und Böschungen eignen sich rund 120 km für die Pflege mit einem auf einem Traktor montierten Mähwerk. Jetzt müssen diese Flächen mit Motorsensen gemäht werden bzw. muss die Leistung für teures Geld bei der Fa. Käfer zugekauft werden. Wenn mit der Motorsense gearbeitet wird, muss das Gras händisch aufgeladen und in die Kompostieranlage transportiert werden. Dort fallen wieder erhebliche Kosten an. Die halbe Bauhofmannschaft ist während der starken Vegetationsperiode mit dieser nicht mehr zeitgemäßen Tätigkeit beschäftigt, während andere wichtige Arbeiten hinten bleiben.

Bereits seit 2011 ist die Marktgemeinde Weyer bemüht für den Traktor ein Böschungsmähwerk zu bekommen. Bei der Besprechung bei Hr. LH-Stv. Entholzer am 11.04.2014 wurde die Notwendigkeit erkannt und die Finanzierung durch BZ-Mittel für die Jahre 2015-2016 genehmigt. Aufgrund der Zusage vom Land Oö. wurden vom Bauhofleiter Angebote eingeholt und geprüft. Der Preisspiegel stellt sich wie folgt dar:



Fa. Hager, Gaflenz: € 36.153,60 brutto  
Fa. Kahlbacher, Amstetten: € 36.156,00 brutto

Die Angebote wurden auf BBG-Preisbasis gelegt.

Nach Berücksichtigung der Möglichkeit des anteiligen Ust.-Abzuges im Bauhofbereich ergibt sich ein Auftragspreis von ca. € 33.745,00 (Fa. Hager).

Der Bauhofleiter erklärt dem Gemeinderat die Angebote und empfiehlt den Ankauf des Böschungsmähwerks bei der Fa. Hager GmbH, Neudorf 109, 3335 Weyer zu einer Auftragssumme von € 36.153,60 brutto.

Die Gesamtauftragssummen für das Böschungsmähwerk und den LKW Kran würden demnach, unter Berücksichtigung des anteiligen Ust.-Abzuges, ca. € 79.335,00 betragen. Die in Aussicht gestellten Mittel von € 80.000,00 werden daher nicht überschritten.

**Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

**a) Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Ankauf des LKW Krans für den Bauhof Weyer zu einer Auftragssumme von € 48.844,80 brutto bei der Fa. Kogler Krantechnik GmbH, Kranstraße 1, 9063 Maria Saal zu beschließen.

**a) Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

**b) Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Ankauf des Böschungsmähwerks für den Bauhof Weyer zu einer Auftragssumme von € 36.153,60 brutto bei der Fa. Hager GmbH, Neudorf 109, 3335 Weyer zu beschließen.

**b) Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 8 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4, Einleitung des Verfahrens (Hofer)**

---

### **Erläuterung:**

Das Grundstück Nr.192/4, KG. Weyer im Besitz von Frau Hofer Christiane, Dirrerweg 2, 3335 Weyer wurde im Einzelumwidmungsverfahren von Grünland in Bauland umgewidmet, damit dort ein Wohnhaus errichtet werden kann.

Im Zuge der Überarbeitung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 im Jahr 2003 wurde jedoch die betroffene Einzelumwidmung nicht mitübertragen. Die betroffene Parzelle wurde wiederum als Grünland ausgewiesen. Das bereits errichtete Wohngebäude befindet sich daher nicht im Bauland sondern in Grünland.

Um den rechtmäßigen Stand zu erreichen, ist es nun erforderlich von Amtswegen die Parzelle Nr. 192/4, KG. Weyer wieder in Bauland umzuwidmen. Da es sich dabei um eine geringfügige Baulanderweiterung handelt, ist eine Abänderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 nicht erforderlich.

Der Bauausschuss hat sich gemeinsam mit dem neuen Ortsplanern DI Günter Lassy und Ronald Hofstadler in der Sitzung am 29. Jänner 2015 mit der erforderlichen Änderung beschäftigt. Gegen die Umwidmung bestehen keine Bedenken und der Bauausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4 (Hofer) zu beschließen.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.4 (Hofer) aufgrund des Planes von lassy architektur + Raumplanung zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

## **TOP. 9 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5, Einleitung des Verfahrens (Wöhrenschimmel)**

---

### **Erläuterung:**

Herr und Frau Wöhrenschimmel Eduard und Hannelore, wohnhaft in 3335 Weyer, Au 15, haben bei der Marktgemeinde Weyer um Umwidmung der Parzelle Nr. 350/2, KG. Anger, von Grünland in Bauland. Der Sohn der Familie Wöhrenschimmel möchte auf dem Grundstück ein Wohnhaus errichten.

Das betroffene Grundstück ist an die öffentliche Abwasserentsorgung und Wasserversorgung angeschlossen und über den Güterweg Bichlbauer verkehrsmäßig erschlossen.

Da es sich um eine geringfügige Bauländerweiterung handelt, ist eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 nicht erforderlich.

Der Bauausschuss hat sich gemeinsam mit dem neuen Ortsplanern DI Günter Lassy und Ronald Hofstadler in der Sitzung am 29. Jänner 2015 mit dem Änderungswunsch beschäftigt. Gegen die Umwidmung bestehen keine Bedenken und der Bauausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5 (Wöhrenschimmel) zu beschließen.

### **Debatte:**

GR Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses sagt, dass der Bauausschuss sich gemeinsam mit dem neuen Ortsplaner mit der Angelegenheit beschäftigt hat und dem Gemeinderat empfiehlt, die Einzeländerung zu beschließen.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger hebt positiv hervor, dass junge Leute bauen und in der Gemeinde bleiben wollen. Es ist wichtig, dass die Gemeinde ihnen die Möglichkeit dafür gibt.

*Auf die Frage von GV Mag. Peter Ramsmaier wer die Kosten der Änderungen im Flächenwidmungsplan zu tragen hat, antwortet der Vorsitzende, dass der Antragsteller (Fam. Wöhrenschimmel) die Kosten trägt.*

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5 (Wöhrenschimmel) aufgrund des Planes von lassy architektur + Raumplanung zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 10 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6, Einleitung des Verfahrens (Eschauer)**

---

### **Erläuterung:**

Herr Eschauer Karl, wohnhaft in 3335 Weyer, Waidhofner Straße 34, hat an die Marktgemeinde Weyer den Antrag auf Umwidmung der Parzelle Nr. 556/6, KG Pichl von Grünland in Sonderausweisung im Grünland „Kleintierzuchtverein“ angesucht.

Auf der oben angeführten Parzelle befinden sich mehrere konsenslos errichtete Gebäude. Um diese nachträglich bewilligen zu können, ist es erforderlich eine geeignete Widmung zu finden.

Herr Eschauer nützt die Gebäude als Ställe (120 Stück Kleintiere – Hasen, Hühner), Futterkammern und als Vereinslokal des Kleintierzuchtvereines E25.

Der Bauausschuss hat sich gemeinsam mit dem neuen Ortsplanern DI Günter Lassy und Ronald Hofstadler in der Sitzung am 29. Jänner 2015 mit dem Änderungswunsch beschäftigt und empfiehlt dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Eschauer) zu beschließen.

### **Debatte:**

GV Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, berichtet, dass dieser Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Bauausschusses behandelt wurde und mit dem Antrag auf Umwidmung der Parzelle von Grünland in Sonderausweisung im Grünland „Kleintierzuchtverein“ die Angelegenheit für die Beteiligten positiv abgeschlossen werden kann. Der Bauausschuss empfiehlt dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zu beschließen.

GR Bernhard Kühholzer äußert gegenüber der Formulierung „konsenslos“ seine Bedenken. Er meint, dass es besser wäre, das Wort weg zu lassen.

Der Vorsitzende erklärt, dass dies nicht möglich ist, weil es aus baurechtlicher Sicht derzeit konsenslos ist. Die Gemeinde hat gemeinsam mit Arch. Lassy und im Interesse des Grundeigentümers versucht, einen Rechtsstatus herzustellen. Dies ist aber nur mit einer Sonderwidmung möglich.

GR Bernhard Kühholzer betont, dass er konkret nicht wegen diesem Fall gefragt hat, sondern, wegen eines anderen Streitfalls der Gemeinde zu einer ähnlichen Situation.

GV Rudolf Auer weist darauf hin, dass diese Formulierung von Arch. Lassy vorgeschrieben wurde und er diese Vorgangsweise auch beibehalten möchte.

Der Vorsitzende betont, dass heute nicht die Widmung, sondern die Einleitung des Verfahrens beschlossen wird.

GR Bernhard Kühholzer möchte kurz für Herrn Eschauer erklären: *„Es geht nicht gegen das Projekt, sondern, es geht darum, nicht aus dem Projekt jetzt eine Tür für andere auf zu machen, wo die Gemeinde mit einem anderen Weyrer Bürger streitet.“*

*Zur Frage von GV Mag. Peter Ramsmaier, wer die Kosten der Änderungen im Flächenwidmungsplan zu tragen hat, antwortet Bürgermeister Gerhard Klaffner, dass die Kosten der Antragsteller (Herr Eschauer) trägt.*

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Eschauer) aufgrund des Planes von Lassy architektur + Raumplanung zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP .11 Flächenwidmungsplan Nr. 1 und Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1; Ansuchen um Änderung (Edelbauer)**

### **Erläuterung:**

Herr Edelbauer Thomas, 3335 Weyer, Marktplatz 5, hat mit Schreiben vom 26. Juni 2014 um Umwidmung der Parzellen Nr. 8/4 und 8/5, KG. Pichl von Grünland in Bauland oder Dorfgebiet angesucht.

Bei der Erstellung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3 (ehemals Weyer Land) mussten die oben angeführten Grundstücke aufgrund der Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung/Raumordnung von Bauland in Grünland rückgewidmet werden, da es sich dabei um typische Baulandsplitter handelt.

Der Sachverhalt wurde zwischen Herrn DI Lassy Günter und dem Antragsteller am 27. Jänner 2015 im Büro Lassy, Leonding erörtert:

- 1) bezüglich Umwidmung wird seitens der fachlichen Beurteilung der Örtlichen Raumplanung vom IST-Stand ausgegangen. Das heißt, die Beurteilungsgrundlage ist der derzeitige Grünlandstatus. Die Rechtmäßigkeit der im Jahre 2002 stattgefundenen Rückwidmung ist allenfalls eine juristische aber zurzeit keine raumplanerische Frage.
- 2) Eine Umwidmung in Bauland wird aus fachlicher Sicht kritisch und nicht zielführend gesehen. Laut Aussage von Herrn Edelbauer sollen eine bis maximal zwei Bauparzellen geschaffen werden. Nach jetzigem Stand ist keine infrastrukturelle Anschließung gegeben (Straße, Kanal in 40 m Entfernung, Wasser). Des Weiteren erscheint die topografische Lage für eine Bebauung nicht ideal (Hanglage).
- 3) Ein weiteres Entwicklungspotential für dieses Areal wird nicht gesehen. Damit erscheint die Schaffung der notwendigen Infrastruktur für eine bis zwei Parzellen (Siedlungssplitter) im Sinner der Raumordnungsziele § 2 Oö. ROG Abs. 7 und 8 Oö. ROG nicht gegeben.

Die Punkte wurden wie angeführt Herrn Edelbauer mitgeteilt. Grundsätzlich wurde angemerkt, dass nach § 36 Abs. 3 Oö. ROG 1994 jeder das Recht hat, Anregungen bezüglich Änderungen eines Flächenwidmungsplanes einzubringen und dass der Gemeinderat darüber zu entscheiden hat.

Der Bauausschuss hat sich gemeinsam mit dem neuen Ortsplanern DI Günter Lassy und Ronald Hofstadler in der Sitzung am 29. Jänner 2015 mit der erforderlichen Änderung beschäftigt. Gegen die Umwidmung bestehen aufgrund der oben angeführten Punkte große Bedenken und der Bauausschuss empfiehlt daher dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 abzulehnen.

### **Debatte:**

GR Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, berichtet, dass Ortsplaner DI Lassy in der Sitzung des Bauausschusses mitgeteilt hat, der Umwidmung aufgrund der exponierten Lage und der fehlenden Infrastruktur nicht zuzustimmen.

*Auf die Frage von GV Mag. Peter Ramsmaier, wer die Kosten der Änderungen im Flächenwidmungsplan zu tragen hat, antwortet der Vorsitzende, dass für Herrn Edelbauer keine Kosten entstehen.*

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Einleitung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 aufgrund der fachlichen Ausführungen von lassy architektur + Raumplanung abzulehnen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 12 Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung Nr. 2.9, Beschluss der Änderung**

---

### **Erläuterung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 25. September 2014 die Änderung des Bebauungsplanes „Am Kreuzberg“, Änderung Nr. 9 laut vorliegendem Plan von DI. Johannes Jaksch vom 10.09.2014 beschlossen.

Mit Schreiben vom 3.11.2014 wurden die zuständigen Fachdienststellen und Grundstücksanrainer von der geplanten Änderung verständigt.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben:

Amt der Oö. Landesregierung – Abteilung Raumordnung/Örtliche Raumordnung

- Überörtliche Interessen im besonderen Maße werden durch die gegenständliche Änderung – geänderte Gebäudesituierung – nicht berührt.
- Ein Widerspruch zum rechtswirksamen Flächenwidmungsplan ist nicht gegeben.

Da von der Abteilung Raumordnung keine Versagungsgründe vorliegen, kann die Änderung Nr. 2.9 des Bebauungsplanes Am Kreuzberg beschlossen werden.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung Nr. 2.9 Bebauungsplan Am Kreuzberg, nach vorliegendem Plan von DI Johannes Jaksch vom 10.09.2014, zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 13 Am Kreuzberg, Grundstücksverkauf an Schönegger, Kaufvertrag**

### **Erläuterung:**

Herr Rainer Schönegger-Fösleitner, wohnhaft Dr. Hans Sperl-Straße 23, 3335 Weyer, beabsichtigt die Bauparzelle Nr. 678/24 im Ausmaß von 606 m<sup>2</sup> zu erwerben.

Der Kaufpreis beträgt € 49,--/m<sup>2</sup>, das sind € 29.694,-- (zzgl. Anschließungskosten Energie AG/Telekom). Der Grundkauf ist mit einem Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verbunden.

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 29.01.2015 dem Gemeinderat den Grundverkauf an Herrn Schönegger-Fösleitner empfohlen.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

.....G  
Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer  
und Immobilienertragsteuer  
wurde am .....  
gemäß § 11 GrEStG unter  
ErfNr. 10-..... vorgenommen  
und wird die Grunderwerbsteuer gemäß  
§ 13 GrEStG abgeführt.  
Dr. Kurt Apfolterer, öff. Notar  
Weyer

## KAUFVERTRAG

vom

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer,  
PGNR 41522, als Verkäuferin einerseits und
2. Herrn Rainer Karl Schönegger-Fösleitner, geb. 06.11.1984,  
SVNR 3090-061184, Angestellter, Dr. Hans Sperl-Straße 23, 3335  
Weyer, als Käufer andererseits

mit folgenden Bestimmungen:

AZ 3889/2/N/Pe



## I. RECHTSVERHÄLTNISSE

- (1) Die Verkäuferin ist auf Grund des Kaufvertrages vom 02.10.1980 grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 638 Katastralgemeinde 49323 Weyer.  
Mit Vermessungsurkunde vom 28.04.2014 der Mayrhofer & Hackl Zivilgeometer ZT GmbH, Geschäftszahl 13729/13, wurde das Grundstück 678/24 im Ausmaß von 606 m<sup>2</sup> gemäß dem Teilungsausweis neu vermessen.
- (2) Kaufobjekt ist das neu vermessene Grundstück 678/24 im Ausmaß von 606 m<sup>2</sup> samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör.
- (3) Das Kaufobjekt ist - ausgenommen allfällige das Vertragsobjekt betreffende Flurdienstbarkeiten - lastenfrei.
- (4) Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Grundbuchsstandes, welcher nachstehend wiedergegeben ist:

```
KATASTRALGEMEINDE 49323 Weyer EINLAGEZAHL 638
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 16.07.2014
Letzte TZ 367/2011
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBl. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR G BA (NUTZUNG) FLÄCHE GST-ADRESSE
658/4 Landw(verbuscht) * 3125
658/15 Landw(Feld/Wiese) * 2121
658/33 GST-Fläche * 61
Bauf.(Gebäude) 27
Sonst(Betriebsf.) 34
663/1 G Sonst(Betriebsf.) * 613
678/5 Landw(Feld/Wiese) 1162
678/21 G Gärten (* 480) Änderung in Vorbereitung
678/22 G Gärten (* 324) Löschung in Vorbereitung
678/23 G Gärten (* 288) Änderung in Vorbereitung
678/24 G Gärten (* 361) Änderung in Vorbereitung
678/25 G Gärten (* 380) Löschung in Vorbereitung
678/26 G Gärten (* 394) Änderung in Vorbereitung
678/27 G Gärten (* 432) Löschung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE (9741) Änderung in Vorbereitung
***** A2 *****
11 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/21 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
12 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/22 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
13 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/23 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
14 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/24 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
15 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/25 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
16 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/26 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
17 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/27 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
28 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/6 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
47 a 948/2010 Flächenänderung bezüglich GSt 678/10 lt. Gegenüberstellung
Seite 1 gemäß § 15 LTG (ABg. A-1709/10, P-407/10)
48 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
Marktgemeinde Weyer
ADR: Marktplatz 8, Weyer an der Enns 3335
a 900/1980 IM RANG 804/1980 Kaufvertrag 1980-10-02 Eigentumsrecht
```

b 170/1994 Vorkaufsrecht  
c 180/1994 Adresse  
\*\*\*\*\* C \*\*\*\*\*  
1 a 1001/1975 510/1983  
DIENSTBARKEIT Duldung einer  
30 KV-Transformatorstation Weyer Kneippkuranstalt  
auf Gst 658/4  
gem Pkt 1 2 3 Dienstbarkeitsvertrag 1975-11-04 für  
Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft  
2 a 1001/1975 1197/1982  
DIENSTBARKEIT Duldung der Kabelleitung über Gs 658/4  
gem Pkt 1 2 3 Dienstbarkeitsvertrag 1975-11-04 für  
Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft  
3 a 170/1994  
VORKAUFRECHT gem § 1072 ff ABGB lt Pkt Sechzehntens  
Kaufvertrag 1993-08-19 hins Gst 663/1 für  
Leopold Lumplecker geb 1952-11-13  
Anita Lumplecker geb 1963-01-11  
\*\*\*\*\* HINWEIS \*\*\*\*\*  
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS  
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer  
\*\*\*\*\*

## II. KAUFVEREINBARUNG

Die Verkäuferin verkauft und übergibt hiemit das im Punkt I. beschriebene Kaufobjekt mit allen Rechten und Pflichten, so wie sie dieses besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt war, an den Käufer, und dieser kauft und übernimmt hiemit das Kaufobjekt von der Verkäuferin.

## III. KAUFPREIS

### (1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt € 49,-/m<sup>2</sup>, sohin insgesamt .....€ 29.694,00  
(Euro neunundzwanzigtausendsechshundertvierundneunzig).

Zusätzlich zu diesem Kaufpreis sind noch zu entrichten:

Die auf das Grundstück entfallenden, von der Verkäuferin bevorschussten Aufschließungskosten

a) für Energie AG in Höhe von.....€ 1.679,19

b) für Telekom Austria in Höhe von .....€ 522,64

Der Gesamtkaufpreis beträgt somit .....€ 31.895,83

(Euro einunddreißigtausendachthundertfünfundneunzig Komma dreiundachtzig).

(2) FÄLLIGKEIT:

Der Kaufpreis ist spätestens binnen 4 Wochen nach allseitiger Vertragsunterfertigung direkt auf das Konto der Marktgemeinde Weyer zu bezahlen.

(3) VERZINSUNG:

Bei Zahlungsverzug sind fällige Beträge mit 12 % jährlich zu verzinsen. Eine laufende Verzinsung, Wertsicherung oder grundbücherliche Sicherstellung des Kaufpreises bis zum Eintritt der Fälligkeit wird nicht vereinbart. Die Verkäuferin verzichtet auf einen Nachweis der Zahlungsfähigkeit des Käufers.

(4) GRUNDBUCHSEINTRAGUNG:

Dem Grundbuchsgericht ist über die Gebarung mit dem Kaufpreis kein Nachweis zu erbringen.

#### IV. GEWÄHRLEISTUNG

Die Verkäuferin haftet dem Käufer nicht für ein bestimmtes Ausmaß oder eine sonstige Eigenschaft oder Beschaffenheit des Kaufobjektes, welches der Käufer aus eigener Wahrnehmung hinreichend zu kennen erklärt, wohl aber dafür, dass

- das Kaufobjekt - ausgenommen allfällige das Vertragsobjekt betreffende Flurdienstbarkeiten - lastenfrei in das Eigentum des Käufers übergeht;
- am Kaufobjekt keine Bestandrechte oder sonstigen außerbücherlichen Rechte dritter Personen bestehen und
- es sich beim Kaufgrundstück um ein zur Bebauung mit einem Wohnhaus geeignetes Grundstück handelt, dieses im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Weyer als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen ist und für das Kaufobjekt eine entsprechende Bauplatzerklärung besteht.

Der Käufer nimmt weiters zur Kenntnis, dass er sämtliche im Zuge der Bauplatzschaffung und Bebauung des Vertragsobjektes

anfallenden öffentlichen Abgaben, Anschließungskosten, Anlieger- und Verkehrsflächenbeiträge usw. selbst zu entrichten hat.

Der Käufer erklärt, dass er sich bei der Baubehörde über die Möglichkeiten der Bebauung und die vorhandenen Anschlüsse sowie die im Zuge der geplanten Bebauung anfallenden Anschließungskosten und Anliegerleistungen erkundigt hat und davon in Kenntnis ist.

Sämtliche noch im Zuge der beabsichtigten Bebauung anfallenden Anschließungskosten und Anliegerleistungen (Abgaben nach dem OÖ Raumordnungsgesetz und der OÖ Bauordnung) gehen ausschließlich zu Lasten des Käufers und es verpflichtet sich der Käufer, diese Kosten fristgerecht unverzüglich nach Vorschreibung bzw. Fälligkeit zu entrichten und die Verkäuferin hinsichtlich dieser Kosten klag- und schadlos zu halten.

#### V. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme des Kaufobjektes in den tatsächlichen Besitz des Käufers gilt mit Unterfertigung dieses Vertrages sinnbildlich als vollzogen. Von diesem Zeitpunkt an treffen Gefahr und Zufall sowie Nutzen und Vorteil in Ansehung des Kaufobjektes den Käufer, von da an trägt dieser auch die Steuern und öffentlichen Abgaben hierfür.

#### VI. WIEDERKAUFSRECHT

Die kaufende Vertragspartei verpflichtet sich für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des Vertragsobjektes, auf demselben ein Wohnhaus nach den von der Verkäuferin vorgegebenen bzw. gesondert vereinbarten Bauungsrichtlinien innerhalb 5 Jahren nach Abschluss dieses Kaufvertrages zu errichten und für sich persönlich dort auch einen Hauptwohnsitz zu begründen.

Wenn diese Verpflichtung durch die kaufende Vertragspartei nicht erfüllt wird, ist die Marktgemeinde Weyer berechtigt, den abgeschlossenen Kaufvertrag rückgängig zu machen, das Vertragsobjekt um den gleichen Preis zurückzukaufen und vom Grundstückseigentümer den Ersatz sämtlicher aus dem heutigen Kaufvertrag und dem späteren Rückkauf erwachsenen Auslagen zu verlangen. Dieses Wiederkaufsrecht der Marktgemeinde Weyer wird im Grundbuch auf dem Kaufobjekt eingetragen.

Für den Fall der Ausübung dieses Wiederkaufsrechtes ist der in diesem heutigen Vertrag vereinbarte Kaufpreis von der Marktgemeinde Weyer wieder an die verkaufende Vertragspartei zurückzubezahlen, jedoch ohne zwischenzeitige Verzinsung und Wertsicherung. Das Wiederkaufsrecht erlischt mit der Erfüllung der vorstehenden Bebauungsbedingungen.

#### VII. VORKAUFRECHT

Die kaufende Vertragspartei räumt der Marktgemeinde Weyer an dem Vertragsobjekt das Vorkaufsrecht im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen ein. Dieses Vorkaufsrecht, das zur Verdinglichung im Grundbuch eingetragen wird, nimmt die Marktgemeinde Weyer vertragsmäßig an. Das Vorkaufsrecht erlischt mit der Erfüllung der vorstehenden Bebauungsbedingungen.

#### VIII. GENEHMIGUNG

Gemäß § 65 der OÖ. Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass dieser Kaufvertrag vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer genehmigt worden ist in seiner Sitzung vom 12.02.2015, TOP 13. Außerdem wird festgestellt, dass für diesen Kaufvertrag eine Genehmigung der Gemeindeaufsichtsbehörde nicht erforderlich ist.

## IX. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Die Vertragsteile erteilen ihre Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde folgende Grundbuchseintragungen vorgenommen werden können:

1. Bei der *EZ 638 Katastralgemeinde 49323 Weyer*:  
die **Abschreibung** des Grundstückes 678/24 von dieser Liegenschaft, hierfür die Eröffnung einer neuen Einlage in der KG 49323 Weyer und hierauf die Einverleibung des **Eigentumsrechtes** für Rainer Karl Schönegger-Fösleitner, geb. 06.11.1984, Dr. Hans Sperl-Straße 23, 3335 Weyer, zur Gänze.
2. Bei der für das *Grundstück 678/24* neu eröffneten Grundbuchseinlage in der Katastralgemeinde 49323 Weyer:
  - a) die Einverleibung des **Wiederkaufsrechtes** nach Inhalt und Umfang des Vertragspunktes VI. für die **Marktgemeinde Weyer**;
  - b) die Einverleibung des **Vorkaufsrechtes** nach Inhalt und Umfang des Vertragspunktes VII. für die **Marktgemeinde Weyer**.

## X. RECHTSWIRKSAMKEIT/GRUNDVERKEHR

- (1) Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der behördlichen Genehmigung des im Vertragspunkt I. genannten Lageplanes.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsfrei zulässig ist.
- (3) Den Unterzeichneten sind im vollen Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 i.d.g.F. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung), bekannt (§ 16 Abs.3).

## XI. NEBENBESTIMMUNGEN

- (1) Der Käufer erklärt hiermit an Eides statt, österreichischer Staatsbürger zu sein.
- (2) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben werden vom Käufer getragen, welcher auch dem Urkundenverfasser Notar Dr. Kurt Apfoltner den Auftrag zur Vertragserrichtung erteilt hat.  
Die anteiligen Vermessungskosten werden von der Verkäuferin getragen.  
Die Kosten der Berechnung der Immobilienertragsteuer gehen zu Lasten der Verkäuferin.
- (3) Der Käufer verpflichtet sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und die gerichtliche Eintragungsgebühr unverzüglich nach Vorschreibung zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten. Gleichzeitig erteilen die Vertragsparteien dem Schriftenverfasser Vollmacht und Auftrag zur Selbstberechnung beziehungsweise Anmeldung der sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Gebühren und Abgaben, insbesondere der Grunderwerbsteuer, sowie der sich aus der Veräußerung ergebenden Immobilienertragsteuer einschließlich der Einheitswertabfrage hinsichtlich des Kaufobjektes.
- (4) Die aus gegenständlicher Veräußerung sich ergebende Immobilienertragsteuer geht zu Lasten der Verkäuferin. Diese verpflichtet sich, die anfallende Immobilienertragsteuer unverzüglich nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf dessen Treuhandkonto bei der Österreichischen Notartreuhandbank IBAN AT17 3150 0407 0408 8803, BIC NTBAATWW zu überweisen. Die Verkäuferin nimmt zur Kenntnis, dass es sich bei dem Vertragsobjekt um sogenanntes „Altvermögen“ handelt und erklärt sich mit der hierfür vorgesehenen Pauschalierung der Immobilienertragsteuer einschließlich der durch die Umwidmung in Bauland anfallende Erhöhung („Umwidmungsabgabe“) dieser Steuer einverstanden.

- (5) Die Parteien ersuchen den Urkundenverfasser ausdrücklich, diese Urkunde zeitlich unbefristet im cyberDOC-Urkundenarchiv des österreichischen Notariates zu speichern und erteilen ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten sowie die Daten dieser Urkunde in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen werden. Des weiteren bezeichnen sie den Urkundenverfasser ausdrücklich im Sinne der Notariatsordnung als zugriffsberechtigt.
- (6) Die Parteien bestätigen darüber belehrt worden zu sein, dass
- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht der Notariatsordnung unterliegen,
  - der Notar grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, zu Daten der von ihm nicht errichteten Urkunden sowie zu Daten, die von einem anderen Notar gespeichert wurden, jedoch nur mit Zustimmung desjenigen, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigten bezeichnet haben, und dass
  - auf Grund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- insbesondere Abgabenbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung oder des Abkommens zu gestatten ist.
- (7) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung der Käufer, die Verkäuferin erhält eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weyer, am

.....

.....



### **Debatte:**

GR Bernhard Kühholzer weist auf das Vorkaufsrecht unter Punkt 7 im Vertrag hin und ersucht, dieselben Konditionen aufzunehmen wie im Wiederverkaufsrecht.

GV Mag. Peter Ramsmaier beanstandet, dass der Rückkaufspreis im Vorkaufsrecht nicht vertraglich festgesetzt ist. Er regt ebenfalls an, dieselben Bedingungen wie im Wiederkaufsrecht auch im Vorkaufsrecht aufzunehmen.

Der Vorsitzende befürwortet die Aufnahme der gewünschten Bedingungen im Kaufvertrag.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger ist *erfreut, dass nach der Änderung der Bebauungsform sich für diese Grundstücke so rasch Bauwerber interessieren und sieht seine langjährige Forderung damit voll bestätigt.*

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler weist darauf hin, den Kaufvertrag nicht ohne Rücksprache mit Dr. Apfolterer zu ändern.

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag *mit den besprochenen geringfügigen Änderungen*, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn Schönegger-Fösleitner, zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 15 Am Kreuzberg, Schenkung an Ning/Zhang, Schenkungsvertrag**

### **Erläuterung:**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 08. Mai 2014 die Änderung des Bebauungsplanes Am Kreuzberg, Änderung Nr. 2.8 beschlossen.

Bezüglich Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Reihenhausbauung Am Kreuzberg wurden einige Gespräche mit Familie Ning geführt, da diese seinerzeit ihr Grundstück unter der Annahme gekauft haben, dass eine Reihenhausbauung tatsächlich kommt und daher das Wohnhaus auch darauf ausgerichtet wurde.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 05.08.2013 folgenden Vorschlag für den Gemeinderat verfasst:

Kostenlose Überlassung eines 8 m – Streifens vom angrenzenden Grundstück.

Mit Vermessungsurkunde vom 28.04.2014 der Mayrhofer & Hackl Ziviltechniker ZT GmbH wurde eine Schenkungsfläche von 331 m<sup>2</sup> festgestellt.

Vom Gemeinderat ist nun folgender Schenkungsvertrag, erstellt durch Dr. Kurt Apfolteter, öffentlicher Notar zu beschließen:

Der Schenkungsvertrag wird von Bgm. Klaffner vollinhaltlich zu Kenntnis gebracht.



Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer  
wurde am .....  
gemäß § 11 GrEStG unter  
ErfNr. 10-..... vorgenommen  
und wird die Grunderwerbsteuer  
gemäß § 13 GrEStG abgeführt.  
Dr. Kurt Apfalterer, öff. Notar  
Weyer

## SCHENKUNGSVERTRAG

vom

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, FASTNR 46 122/3828, als Geschenkgeberin einerseits und
2. Herrn Dipl.-Ing. Ming de Ning, geb. 01.12.1955, SVNR ???-011255, Maschinenbauer, Am Kreuzberg 86, 3335 Weyer, Frau Jianxin Zhang, geb. 29.09.1954, SVNR ???-290954, Hausfrau, Am Kreuzberg 86, 3335 Weyer und Herrn Weiyi Ning, geb. 16.08.1984, SVNR ???-160884, ....., Am Kreuzberg 86, 3335 Weyer, als gemeinsame Geschenknehmer andererseits

mit folgenden Bestimmungen:

### I.

Die Marktgemeinde Weyer ist auf Grund des Kaufvertrages vom 02.10.1980 grundbücherliche Alleineigentümerin der Liegenschaft Einlagezahl 638 Katastralgemeinde 49323 Weyer.

AZ 3889/1/N/Pe

Mit Vermessungsurkunde vom 28.04.2014 der Mayrhofer & Hackl Ziviltechniker ZT GmbH, Geschäftszahl 13729/13, wurde die Teilfläche 15 aus Grundstück 678/27 im Ausmaß von 331 m<sup>2</sup> gemäß dem Teilungsausweis neu vermessen. Die Vertragsparteien sind in Kenntnis des Grundbuchsstandes, welcher nachstehend wiedergegeben ist:

```
KATASTRALGEMEINDE 49323 Weyer                               EINLAGEZAHL 638
BEZIRKSGERICHT Steyr
***** ABFRAGEDATUM 16.07.2014
Letzte TZ 367/2011
Einlage umgeschrieben gemäß Verordnung BGBI. II, 143/2012 am 07.05.2012
***** A1 *****
GST-NR  G  BA (NUTZUNG)          FLÄCHE  GST-ADRESSE
658/4   Landw (verbuscht)          *   3125
658/15  Landw (Feld/Wiese)          *   2121
658/33  GST-Fläche                  *    61
        Bauf. (Gebäude)          27
        Sonst (Betriebsf.)       34
663/1   G  Sonst (Betriebsf.)      *   613
678/5   Landw (Feld/Wiese)       1162
678/21  G  Gärten                  (* 480) Änderung in Vorbereitung
678/22  G  Gärten                  (* 324) Löschung in Vorbereitung
678/23  G  Gärten                  (* 288) Änderung in Vorbereitung
678/24  G  Gärten                  (* 361) Änderung in Vorbereitung
678/25  G  Gärten                  (* 380) Löschung in Vorbereitung
678/26  G  Gärten                  (* 394) Änderung in Vorbereitung
678/27  G  Gärten                  (* 432) Löschung in Vorbereitung
GESAMTFLÄCHE (9741) Änderung in Vorbereitung
***** A2 *****
11 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/21 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
12 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/22 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
13 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/23 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
14 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/24 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
15 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/25 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
16 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/26 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
17 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/27 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
28 a 816/2003 Bauplatz (auf) GSt 678/6 (Bescheid 27.11.2002, AZ 030-3)
47 a 948/2010 Flächenänderung bezüglich GSt 678/10 lt. Gegenüberstellung
    Seite 1 gemäß § 15 LTG (ABG. A-1709/10, P-407/10)
48 a gelöscht
***** B *****
1 ANTEIL: 1/1
  Marktgemeinde Weyer
  ADR: Marktplatz 8, Weyer an der Enns 3335
    a 900/1980 IM RANG 804/1980 Kaufvertrag 1980-10-02 Eigentumsrecht
    b 170/1994 Vorkaufsrecht
    c 180/1994 Adresse
***** C *****
1 a 1001/1975 510/1983
  DIENSTBARKEIT Duldung einer
  30 KV-Transformatorstation Weyer Kneippkuranstalt
  auf GSt 658/4
  gem Pkt 1 2 3 Dienstbarkeitsvertrag 1975-11-04 für
  Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
2 a 1001/1975 1197/1982
  DIENSTBARKEIT Duldung der Kabelleitung über Gs 658/4
  gem Pkt 1 2 3 Dienstbarkeitsvertrag 1975-11-04 für
  Oberösterreichische Kraftwerke Aktiengesellschaft
3 a 170/1994
  VORKAUFRECHT gem § 1072 ff ABGB lt Pkt Sechzehntens
  Kaufvertrag 1993-08-19 hins GSt 663/1 für
  Leopold Lumplecker geb 1952-11-13
  Anita Lumplecker geb 1963-01-11
***** HINWEIS *****
Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS
Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Weyer
*****
```

## II.

Die Marktgemeinde Weyer, im Folgenden Geschenkgeberin genannt, schenkt und übergibt hiermit an Dipl.-Ing. Ming de Ning, geb. 01.12.1955 zu 7/20 Anteilen, an Jianxin Zhang, geb. 29.09.1954 zu 7/20 Anteilen und an Weiyi Ning, geb. 16.08.1984 zu 6/20 Anteilen und diese übernehmen von Ersterer diese neu vermessene Teilfläche 15 aus Grundstück 678/27 der Liegenschaft Einlagezahl 638 Katastralgemeinde 49323 Weyer zu vorgenannten Anteilen in ihr Eigentum.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes erfolgt in den bestehenden Grenzen, im heutigen Zustand, mit allem rechtlichen und faktischen Zugehör, mit allen Rechten und Pflichten, also so, wie die Geschenkgeberin den Vertragsgegenstand bisher besaß und benützte und zu besitzen und zu benützen berechtigt war.

## III.

Die Geschenknehmer nehmen diese Schenkung rechtsverbindlich an.

## IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsgegenstandes in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Geschenknehmer ist bereits vor Unterfertigung dieses Schenkungsvertrages erfolgt und es sind sämtliche mit dem Besitze des Vertragsgegenstandes verbundenen Vorteile sowie Lasten, weiters die Gefahr des Besitzes und der Zufall auf die Geschenknehmer übergegangen.

Die Geschenknehmer haben hinsichtlich des vertragsgegenständlichen Teilgrundstückes bereits Nutzungs- und Verwaltungsmaßnahmen gesetzt. Die Übertragung der gegenständlichen aus der Vermessung anderer Parzellen abfallender Restfläche entspricht einer bereits vor Durchführung dieser Vermessung zwischen den Vertragsparteien getroffenen Vereinbarung.

## V.

Für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit des Vertragsgegenstandes leistet die Geschenkgeberin keine Gewähr, wohl aber dafür, dass dieser

vollkommen lastenfrei in den grundbücherlichen Besitz der Geschenknehmer gelangt.

#### VI.

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Abgaben aller Art zahlen die Geschenknehmer zur ungeteilten Hand; die Vermessungskosten gehen zu Lasten der Marktgemeinde Weyer.

#### VII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre Einwilligung, dass auf Grund dieses Schenkungsvertrages folgende Grundbucheintragungen vorgenommen werden können:

Bei der Liegenschaft *Einlagezahl 638 Katastralgemeinde 49323 Weyer*:

Die **Abschreibung** der Teilfläche 15 aus Grundstück 678/27, und die **Zuschreibung** dieser Teilfläche zur Liegenschaft EZ 842 Katastralgemeinde 49323 Weyer in das Eigentum des Dipl.-Ing. Ming de Ning, geb. 01.12.1955, zu 7/20 Anteilen, der Jianxin Zhang, geb. 29.09.1954, zu 7/20 Anteilen und des Weiyi Ning, geb. 16.08.1984, zu 6/20 Anteilen, unter **Einbeziehung** der Teilfläche 15 in das Grundstück 678/28.

#### VIII.

- (1) Die Geschenknehmer erklären hiermit an Eides statt, österreichische Staatsbürger zu sein.
- (2) Die Vertragsparteien erklären, dass der gegenständliche Rechtserwerb nach den Bestimmungen des OÖ. Grundverkehrsgesetzes in der derzeit geltenden Fassung genehmigungsfrei zulässig ist.
- (3) Den Unterzeichneten sind im vollen Umfange die Strafbestimmungen des § 35 OÖ. Grundverkehrsgesetz 1994 i.d.g.F. sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäftes, Rückabwicklung), bekannt (§ 16 Abs.3).

#### IX.

- (1) Die Vertragsparteien werden darauf hingewiesen, dass die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsrechtes erst nach Erlag der Grunderwerbsteuer erfolgen kann.

- (2) Die vertragsgegenständliche Fläche ist eine sich auf Grund einer Vermessung angrenzender Parzellen ergebende Restfläche. Diese ist zwar im Bauland gelegen, jedoch nicht selbständig bebaubar. Aus diesem Grund wird diese Fläche mit einem Durchschnittspreis von € 20,-/m<sup>2</sup> bewertet.
- (3) Von den Vertragsparteien wird zustimmend zur Kenntnis genommen, dass die mit der Errichtung und Durchführung des Vertrages verbundenen Daten automationsunterstützt verarbeitet werden.
- (4) Die Vertragsparteien bevollmächtigen und beauftragen hiemit den Schriftverfasser, für sämtliche Rechtsgeschäfte die Selbstberechnung der erforderlichen Steuern und Abgaben durchzuführen, für den Liegenschaftsbesitz die entsprechenden Einheitswerte zu erheben und entsprechende Abfragen über früher bemessene Rechtsgeschäfte vorzunehmen.
- (5) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung der Geschenknnehmer Dipl.-Ing. Ming de Ning, die übrigen Vertragsparteien erhalten je eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.
- (6) Dieser Vertrag wurde beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom ....., TOP ..... und bedarf keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Weyer, am

.....  
Marktgemeinde Weyer  
Geschenkgeberin

.....  
Dipl.-Ing. Ming de Ning  
Geschenknnehmer

.....  
Jianxin Zhang  
Geschenknnehmerin

.....  
Weiyi Ning  
Geschenknnehmer

**Debatte:**

Der Obmann des Bauausschusses, GV Rudolf Auer, berichtet über die schwierige Realisierung der Bebauung Am Kreuzberg. Durch eine Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Reihenhausbebauung konnte schließlich eine Parzellierung Am Kreuzberg ermöglicht werden.

Er informiert, dass mit Familie Ning mehrere Gespräche geführt wurden, da dieser seinerzeit das Grundstück unter der Annahme gekauft hat, dass eine Reihenhausbebauung kommt. Da die Doppelhaushälfte nicht gebaut worden ist, hätte das Haus jetzt saniert werden müssen (Wärmeschutz). Die Kosten für den erforderlichen Wärmeschutz sind etwa gleich wie der Wert des überlassenen Grundstücksstreifens. Durch die Zustimmung von Familie Ning konnte mit der Parzellierung begonnen werden. Wie man sieht, sind die ersten Erfolge bereits eingetreten.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Schenkungsvertrag abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Herrn DI Ming de Ning, Frau Jianxin Zahng und Herrn Weiyi Ning, erstellt durch den öffentlichen Notar Dr. Kurt Apfolterer, zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.



## **TOP. 16 Wasserversorgungsanlage Unterlaussa, Hochbehälter, Grundstücksan- kauf v. Edelsbacher/Gruber, Tauschvertrag**

### **Erläuterung:**

Bedingt durch die Starkregenereignisse im Juni 2013 traten im Bereich des Standortes beim Hochbehälter Unterlaussa Hangrutschungen und Setzungen des Behälters auf.

Durch die massiven Schäden am Behälter war die Wasserversorgung der Ortschaft Unterlaussa nicht mehr gewährleistet und es hätte jederzeit zu einem Komplettausfall der Anlage kommen können. Um die Wasserversorgung der Unterlaussa sicherzustellen, war die Marktgemeinde Weyer gezwungen, eine Lösung des Problems zu suchen. Es bestand Gefahr im Verzug. Es wurde dabei die Sanierung und ein Neubau des Behälters betrachtet und Kostenschätzungen erarbeitet. Das Ergebnis war, dass eine Sanierung des Behälters durch eine aufwendige Untergrundstabilisierung und Errichtung einer Notversorgung teurer ist, als der Neubau des Behälters. Die Projektfinanzierung erfolgt zu 90 % aus Katastrophenschäden; der verbleibende Restbetrag ist mittels Darlehen zu decken. In der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 18.03.2014 wurde das Projekt detailliert erklärt und notwendige Auftragsvergaben beschlossen.

Die Grundstückeigentümer erklärten sich ursprünglich bereit, dem für den Neubau des HB Unterlaussa notwendigen Grundstücksanteil abzutreten. Es wurde vereinbart, dass die endgültige Vermessung des Grundstückes nach Baufertigstellung erfolgt. Die Gemeinde hatte die Erlaubnis schon vorher sämtliche Bauarbeiten zu tätigen und auf das Grundstück zuzufahren. Vor dem Projektbeginn wurde von der örtlichen Bauaufsicht der Ankauf von ca. 300 m<sup>2</sup> zu Grundfläche einkalkuliert. Mit den Grundstückseigentümern wurde damals ein m<sup>2</sup>-Preis von € 7 vereinbart.

Aufgrund der dortigen Viehhaltung ist es zur Absicherung der Anlage und der kompletten Infrastruktur, aber vor allem zur Gewährleistung einer gesunden Trinkwasserqualität, erforderlich, eine Grundfläche von gesamt 1509 m<sup>2</sup> anzukaufen. Ein Grundstücksteil von 29 m<sup>2</sup> wird aufgrund des Vermessungsergebnisses wieder an Edelsbacher/Gruber zurückgetauscht. Eine Tauschzahlung von € 6.500 wurde mit den Grundstückseigentümern vereinbart. Das entspricht einem Mischsatz von € 4,39/m<sup>2</sup>. In diesem Preis sind sämtliche Abgeltungen (Flurentschädigungen, Pachtentgang) inbegriffen.

Nach der Abwicklung des Grundtauses kann das Projekt abgerechnet werden.

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Tauschvertrag vollinhaltlich zur Kenntnis.

.....G  
Die Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer  
und Immobilienertragsteuer wurde  
am ..... gemäß § 11 GrEStG  
unter ErfNr. 10-.....  
vorgenommen.  
Dr. Kurt Apfolterer, öff. Notar  
Weyer

## TAUSCHVERTRAG

vom

abgeschlossen zwischen:

1. der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, PGNR 41522, einerseits und
2. Herrn Johann Edelsbacher, geb. 25.09.1958, SVNR 4917-250958, Forstfacharbeiter, Unterlaussa 11, 8934 Altenmarkt b. St. Gallen und Frau Rosa Gruber, geb. 30.07.1948, SVNR 3336-300748, Pensionistin, Unterlaussa 11, 8934 Altenmarkt b. St. Gallen, andererseits

AZ 3983/N/Pe

mit folgenden Bestimmungen:

## I. RECHTSVERHÄLTNISSE

- (1) Die Marktgemeinde Weyer ist grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft EZ 178 Katastralgemeinde 49311 Laussa, bestehend aus dem Grundstück 537/2 Sonst. (Wasserversorgung-Hochbehälter).
- (2) Johann Edelsbacher, geb. 25.09.1958 und Rosa Gruber, geb. 30.07.1948, sind je zur Hälfte grundbücherliche Eigentümer der Liegenschaft EZ 5 Katastralgemeinde 49311 Laussa, bestehend unter anderem aus den Grundstücken 536 Landw. und 537/1 Landw., Wald.  
Gemäß der Vermessungsurkunde der Mayrhofer & Hackl Zivilgeometer ZT GmbH vom 02.12.2014, GZ 14144/14, wurden aus dem Grundstück 536 die Teilfläche 2 per 320 m<sup>2</sup> und aus dem Grundstück 537/1 die Teilfläche 3 per 3 m<sup>2</sup> sowie die Teilfläche 1 per 1186 m<sup>2</sup> neu vermessen.  
Weiters wurde aus dem Grundstück 537/2 die Teilfläche 4 per 29 m<sup>2</sup> vermessen.
- (3) Gegenständliches Rechtsgeschäft wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom ....., TOP ..... genehmigt.

## II. TAUSCHVEREINBARUNG

Tauschobjekt sind die jeweils nachbenannten Grundstücksflächen samt allem tatsächlichen und rechtlichen Zugehör, so wie diese Grundstücke von den Parteien bisher besessen und benützt worden sind bzw. diese die Grundstücke zu besitzen und zu benützen berechtigt waren.

- a) Es vertauscht die Marktgemeinde Weyer gleichteilig an Johann Edelsbacher, geb. 25.09.1958 und Rosa Gruber, geb. 30.07.1948, die Teilfläche 4 per 29 m<sup>2</sup> aus Grundstück 537/2 der Liegenschaft EZ 178 KG 49311 Laussa.

b) Es vertauschen dagegen Johann Edelsbacher, geb. 25.09.1958 und Rosa Gruber, geb. 30.07.1948, an die Marktgemeinde Weyer die Teilfläche 2 (320 m<sup>2</sup>) aus Grundstück 536 sowie die Teilfläche 3 (3 m<sup>2</sup>) und Teilfläche 1 (1186 m<sup>2</sup>) je aus Grundstück 537/1, alle vorgetragen in EZ 5 KG 49311 Laussa.

### III. GEGENLEISTUNG - AUSGLEICHSZAHLUNG

(1) KAUFPREISHÖHE:

Der Kaufpreis beträgt für die von der Marktgemeinde Weyer an Johann Edelsbacher und Rosa Gruber vertauschte Fläche je € 4,39/m<sup>2</sup>, das sind für die Teilfläche 4 aus Grundstück 537/2 (29 m<sup>2</sup>).....€ 127,31

Der Kaufpreis beträgt für die von Johann Edelsbacher und Rosa Gruber an die Marktgemeinde vertauschte Fläche € 4,39/m<sup>2</sup>, das sind für die Teilflächen 1, 2 und 3 (1509 m<sup>2</sup>).....€ 6.624,51

Es ist daher eine Tauschzahlung in Höhe von.....€ 6.497,20 gerundet.....€ 6.500,00

von der Marktgemeinde Weyer an Johann Edelsbacher und Rosa Gruber gleichteilig zu entrichten.

(2) FÄLLIGKEIT:

Die gesamte Ausgleichszahlung von € 6.500,- wird binnen 14 Tagen nach Vertragsunterfertigung von der Marktgemeinde Weyer an Johann Edelsbacher und Rosa Gruber entrichtet werden, wobei bis zur Fälligkeit auf Verzinsung und Wertsicherung verzichtet wird.

### IV. GEWÄHRLEISTUNG UND LASTENFREISTELLUNG

Wechselseitig haften die Vertragsteile für keine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit der jeweils eingetauschten Grundstücksflächen, wohl aber dafür, dass diese lastenfrei in das jeweilige Eigentum des Erwerbers übergehen.

Die Marktgemeinde Weyer erteilt im Hinblick auf die ob der Liegenschaft EZ 5 KG 49311 Laussa in CLNR 1 a haftende Dienstbarkeit des Wasserbezuges für EZ 6 und die in CLNR 6 a haftende Dienstbarkeit des Geh- und Fahrtrechtes für Gst 537/2 ihre Zustimmung zur lastenfremen Abschreibung der Teilfläche 2 aus Grundstück 536 sowie der Teilfläche 3 und der Teilfläche 1 je aus Grundstück 537/1 von dieser Liegenschaft.

Die Marktgemeinde Weyer stimmt hiermit der Löschung der ob der Liegenschaft EZ 178 KG 49311 Laussa in CLNR 1 a zu TZ 2617/1874 haftenden Dienstbarkeit Wasserbezug samt Nebenrechten, Wasserleitung, Betreten, Vornahme von Arbeiten für EZ 6 ausdrücklich zu.

Johann Edelsbacher und Rosa Gruber erklären gegenüber der Marktgemeinde Weyer, keinerlei wie immer gearteten Ansprüche aus der erfolgten Errichtung und dem Betrieb des auf dem tauschgegenständlichen Grundstück der Marktgemeinde Weyer errichteten Hochbehälters, insbesondere aus dem Titel von in der Bauphase entstandenen Flurschäden, Besitz- und Bewirtschaftungseinschränkungen zu stellen.

#### V. ÜBERGABSZEITPUNKT

Die Übergabe und Übernahme der vertauschten Grundflächen wird im Falle der Rechtswirksamkeit dieses Vertrages auf den heutigen Tag bezogen. Es gehen daher von diesem Zeitpunkt angefangen alle Nutzungen und Rechte, aber auch alle Gefahren und Lasten auf die jeweiligen Erwerber über.

#### VI. GRUNDBUCHSEINTRAGUNG

Es bewilligen demgemäß die Vertragsparteien Johann Edelsbacher und Rosa Gruber und die Marktgemeinde Weyer ob den nachstehenden

Grundbuchseinlagen in der KG 49311 Laussa folgende Grundbuchshandlungen:

1) Bei der **Liegenschaft EZ 5 KG 49311 Laussa:**

Die **Abschreibung** der Teilflächen 1, 2 und 3 von dieser Liegenschaft und **Zuschreibung** dieser Teilflächen zur Liegenschaft EZ 178 KG 49311 Laussa ins Eigentum der Marktgemeinde Weyer und **Einbeziehung** der Teilflächen 1, 2 und 3 in das Grundstück 537/2.

2) Bei der **Liegenschaft EZ 178 KG 49311 Laussa:**

Die **Abschreibung** der Teilfläche 4 von dieser Liegenschaft und **Zuschreibung** dieser Teilfläche zur Liegenschaft EZ 5 KG 49311 Laussa ins gleichteilige Eigentum des Johann Edelsbacher und der Rosa Gruber und **Einbeziehung** der Teilfläche 4 in das Grundstück 537/1.

Die grundbücherliche Durchführung dieses Tauschvertrages wird jedoch gemäß § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz durch Ausfertigung eines Anmeldungs Bogens erfolgen.

## VII. RECHTSWIRKSAMKEIT/GRUNDVERKEHR

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist abhängig von der behördlichen Genehmigung des im Vertragspunkt I. angeführten Lageplanes sowie von der grundverkehrsbehördlichen Genehmigung.

## VIII. NEBENBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien erklären hiemit an Eides statt, österreichische Staatsbürger bzw. eine inländische Körperschaft öffentlichen Rechts zu sein.
- (2) Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Marktgemeinde Weyer.

Die auf jeden Erwerb entfallende Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr trägt der jeweilige Erwerber der Grundstücksflächen selbst.

- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Vorschreibung gelangende Grunderwerbsteuer und allfällige gerichtliche Eintragungsgebühr unverzüglich nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser zu bezahlen und auf eine Stundung oder sonstige Zahlungserleichterung zu verzichten.

Gleichzeitig erteilen die Vertragsparteien dem Schriftenverfasser Vollmacht und Auftrag zur Selbstberechnung beziehungsweise Anmeldung der sich aus dem gegenständlichen Rechtsgeschäft ergebenden Gebühren und Abgaben, insbesondere der Grunderwerbsteuer und der Immobilienertragsteuer einschließlich der Einheitswertabfrage hinsichtlich des Tauschobjektes.

- (4) Die aus gegenständlicher Veräußerung sich allenfalls ergebende Immobilienertragsteuer geht zu Lasten des jeweiligen Veräußerers bezogen auf die jeweils hingeebene Grundstücksfläche. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die anfallende Immobilienertragsteuer unverzüglich nach Vorschreibung durch den Schriftenverfasser auf dessen Treuhandkonto bei der Österreichischen Notartreuhandbank IBAN AT17 3150 0407 0408 8803, BIC NTBAATWW zu überweisen.

Johann Edelsbacher und Rosa Gruber erklären im Hinblick auf die anfallende Immobilienertragsteuer, dass es sich bei den von ihnen verkauften Grundstücksflächen um „Altvermögen“ handelt, sind mit der hierfür vorgesehenen Pauschalierung der Immobilienertragsteuer einverstanden und verzichten auf die Option zur Behandlung als „Neuvermögen“.

- (5) Die Parteien ermächtigen den Urkundenverfasser, diese Urkunde zeitlich unbefristet im cyber-DOC-Urkundenarchiv des österreichischen Notariates zu speichern und erteilen unter einem ihre ausdrückliche Zustimmung, dass ihre persönlichen Daten sowie die Daten dieser Urkunde in das Urkundenarchiv des österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, aufgenommen

werden. Des weiteren bezeichnen sie den Urkundenverfasser ausdrücklich im Sinne der Notariatsordnung als zugriffsberechtigt.

- (6) Die Parteien bestätigen darüber belehrt worden zu sein, dass
- die im Urkundenarchiv abgelegten Daten der Verschwiegenheitspflicht der Notariatsordnung unterliegen,
  - der Notar grundsätzlich unbeschränkten Zugriff zu den von ihm im Urkundenarchiv gespeicherten Daten hat, zu Daten der von ihm nicht errichteten Urkunden sowie zu Daten, die von einem anderen Notar gespeichert wurden, jedoch nur mit Zustimmung desjenigen, den die Parteien beim Ersuchen auf Speicherung der Urkunde oder später als Berechtigten bezeichnet haben und dass
  - auf Grund entsprechender gesetzlicher Regelungen oder Abkommen Gerichten, Verwaltungs- insbesondere Abgabenbehörden, physischen oder juristischen Personen lesender Zugriff auf die im Urkundenarchiv abgelegten Daten gestattet werden kann bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung oder des Abkommens zu gestatten ist.
- (7) Das Original dieses Vertrages übernimmt nach grundbücherlicher Durchführung die Marktgemeinde Weyer; Johann Edelsbacher und Rosa Gruber erhalten eine über Wunsch beglaubigte Abschrift.

Weyer, am

.....  
Johann Edelsbacher

.....  
Rosa Gruber

.....  
Marktgemeinde Weyer



**Debatte:**

GR Albert Aigner fragt, warum man sich bei der Voreinschätzung der benötigten Grundfläche so geirrt hat.

Der Vorsitzende erklärt, dass der Irrtum dadurch zustande gekommen ist, weil die Zufahrt samt Böschung zum Schutz gegen das Weidevieh eingezäunt wurde. Es wurde deshalb mehr Grund beansprucht, als ursprünglich geplant.

Auf die Frage von GR Albert Aigner, ob man die Situation nicht schon vorher erkennen konnte, antwortet der Vorsitzende, dass es anfänglich verschiedene Meinungen gegeben hat. Nach Begutachtung der steilen Straße, ist man aber aus Sicherheitsgründen zu diesem Entschluss gekommen.

GV Rudolf Auer, Obmann des Bauausschusses, sagt, dass der Bauausschuss sich mit diesem Thema beschäftigt hat. Das Ergebnis ist auch für ihn nicht befriedigend. Die Kosten werden zu 90 % über Katastrophenschäden abgerechnet. Der Bauausschuss empfiehlt einstimmig, den Tauschvertrag mit Herrn Edelsbacher und Frau Gruber zu beschließen.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den zur Kenntnis gebrachten Tauschvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Hr. Edelsbacher u. Fr. Gruber, zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 17 Bericht des Prüfungsausschusses**

### **Erläuterung:**

Der Obmann des Prüfungsausschusses, Hr. Günther Neidhart, berichtet dem Gemeinderat über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 02.02.2015.

### **Bericht des Prüfungsausschusses über die Sitzung am 2. Februar 2015**

Thema der Sitzung war die **Behandlung des Rechnungsabschlusses** für das Jahr **2014**.

Der Abgang im ordentlichen Haushalt beträgt **€ 995.906,03**. Darin enthalten sind die nicht anerkannten Abgänge bis 2012 € 91.500,00 und 2013 € 161.400,00. Unter Berücksichtigung dieser beiden Beträge würde der Abgang € 743.006,03 betragen. Gegenüber dem **Nachtragsvoranschlag** (€ 1.077.300,00) verringert sich der Fehlbetrag um **€ 81.393,97**.

Der Schuldenstand der Gemeinde beträgt per 31. 12. 2014 € **8.732.809,09**.

Besonders besprochen wurden die ausstehenden Einnahmen in der Höhe von **€ 141.556,90**. Dabei handelt es sich teilweise um Beträge, die aufgrund eines Gemeindevorstands-Beschlusses gestundet sind.

Ein anderer Teil stammt jedoch aus den Bereichen

|                          |           |
|--------------------------|-----------|
| Wassergrundgebühren      | 2.061,09  |
| Wasserbenützungsgebühren | 8.866,31  |
| Kanalgrundgebühren       | 2.167,89  |
| Kanalbenützungsgebühr    | 20.144,75 |
| Grundsteuer B            | 22.681,09 |

Diese Beträge sind echte Rückstände. Der Prüfungsausschuss wird sich in seiner nächsten Sitzung eingehend mit diesen Außenständen befassen.

Alle Abweichungen der Zahlen des Rechnungsabschlusses von den Budgetzahlen, die höher als € 3.000,00 sind, wurden einzeln besprochen.

Der Prüfungsausschuss empfiehlt dem Gemeinderat mehrheitlich, den Rechnungsabschluss in der vorliegenden Form zu beschließen.

Unter dem Punkt Allfälliges wurde noch eingehend über das Kaufangebot von Herrn Leo Salcher betreffend die Parzelle 209 KG Pichl diskutiert. Nachdem es einen Gemeinderatsbeschluss über die Vergabe der Schlägerungsarbeiten und eine Stellungnahme der Wildbachverbauung und eine des forstfachlichen Dienstes der Bezirkshauptmannschaft gibt, erscheint eine weitere Beschäftigung mit diesem Thema als nicht zielführend.

### **Debatte:**

Allgemeine Zustimmung.

### **Antrag:**

GR Günther Neidhart stellt den Antrag, den Bericht des Prüfungsausschusses zur Kenntnis zu nehmen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig zur Kenntnis genommen.

## TOP. 18 Rechnungsabschluss 2014 der Marktgemeinde Weyer

### Erläuterung:

Die Auflage des Rechnungsabschlusses war in der Zeit vom 29.01.2015 bis 12.02.2015 an der Amtstafel der Marktgemeinde Weyer angeschlagen. Es wurden keine Erinnerungen eingebracht.

|                                    |                     |                         |
|------------------------------------|---------------------|-------------------------|
| <b>Schließlicher Kassenbestand</b> |                     | <b>- 1.018.401,59 €</b> |
| davon                              | Bar                 | 1.105,79 €              |
|                                    | Allg. Sparkasse OÖ. | - 1.019.975,15 €        |
|                                    | Raiffeisenbank      | 467,77 €                |

|                                       |                       |
|---------------------------------------|-----------------------|
| Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt  | 9.725.281,92 €        |
| Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt   | 10.721.187,95 €       |
| <b>Soll-Fehlbetrag laufendes Jahr</b> | <b>- 995.906,03 €</b> |

|                                      |                         |
|--------------------------------------|-------------------------|
| Ist-Einnahmen ordentlicher Haushalt  | 11.160.389,55 €         |
| Ist-Ausgaben ordentlicher Haushalt   | 12.297.503,75 €         |
| <b>Ist-Fehlbetrag laufendes Jahr</b> | <b>- 1.137.114,20 €</b> |

|   |                      |
|---|----------------------|
| Soll-Einnahmen außerordentlicher Haushalt | 4.657.320,97 €       |
| Soll-Ausgaben außerordentlicher Haushalt  | 4.745.352,85 €       |
| <b>Soll-Fehlbetrag laufendes Jahr</b>     | <b>- 88.031,88 €</b> |

|  |                      |
|--|----------------------|
| Ist-Einnahmen außerordentlicher Haushalt | 5.047.459,86 €       |
| Ist-Ausgaben außerordentlicher Haushalt  | 5.135.491,74 €       |
| <b>Ist-Fehlbetrag laufendes Jahr</b>     | <b>- 88.031,88 €</b> |

|                             | Stand zu Beginn<br>des Finanzjahres | Zugang         | Abgang         | Stand am Ende<br>des Finanzjahres |
|-----------------------------|-------------------------------------|----------------|----------------|-----------------------------------|
| Schulden                    | 8.470.910,44 €                      | 1.000.725,70 € | 738.827,05 €   | <b>8.732.809,09 €</b>             |
| Beteiligungen               | 607.164,44 €                        | 8.704,06 €     | 0,00 €         | <b>615.868,50 €</b>               |
| Verwaltungs-<br>forderungen | 19.748,57 €                         | 0,00 €         | 6.642,30 €     | <b>13.106,27 €</b>                |
| Haftungen                   | 10.913.209,64 €                     | 41.585,55 €    | 2.766.483,05 € | <b>8.188.312,14 €</b>             |

|  |                     |
|--|---------------------|
| <b>Schließl. Zahlungsrückstände – EINNAHMEN:</b> | <b>€ 141.556,90</b> |
| Gerichtsgebühren (Exekutionen)                   | 284,50              |
| Erlöse für Hundemarken                           | 12,35               |
| VS Unterlaussa - Mieteinnahmen                   | 0,00                |
| KIGA Weyer - Materialbeitrag                     | 313,63              |
| KIGA Kleinreifling - Transport                   | 0,00                |
| KIGA Kleinreifling - Materialbeitrag             | 0,00                |
| Krabbelstube – Elternbeitrag                     | 834,56              |

|   |                 |
|---|-----------------|
| Krabbelstube – Materialbeitrag                  | 40,91           |
| Verkehrsflächenbeitrag Gde.Str.                 | 532,05          |
| Schrebergärten                                  | 10,00           |
| Wasseranschlussgebühren                         | 12.355,09       |
| Wasserbenützunggebühren                         | 8.866,31        |
| Zählermiete                                     | 674,49          |
| Wasser-Grundgebühren                            | 2.061,09        |
| Kanalanschlussgebühren                          | 37.810,69       |
| Kanalbenützunggebühren                          | 20.144,75       |
| Kanal-Grundgebühren                             | 2.167,89        |
| Abfallgebühren                                  | 4.559,72        |
| Abfall-Grundgebühr                              | 7.383,98        |
| Grundsteuer A                                   | 70,00           |
| Grundsteuer B                                   | 22.681,09       |
| Kommunalsteuer                                  | 8.993,85        |
| Tourismusabgabe                                 | 2.306,25        |
| Lustbarkeitsabgabe                              | 451,47          |
| Hundeabgabe                                     | 340,00          |
| Aufschließungsbeitrag ROG Straße                | 2.953,16        |
| Aufschließungsbeitrag ROG Wasser                | 1.773,42        |
| Aufschließungsbeitrag ROG Kanal                 | 3.048,92        |
| Erhaltungsbeitrag ROG Wasser                    | 0,00            |
| Erhaltungsbeitrag ROG Kanal                     | 0,00            |
| Nebenansprüche (Säumniszuschläge)               | 278,79          |
| Verwaltungsabgaben                              | 520,94          |
| Kommissionsgebühren                             | 87,00           |
| <b>Schließl. Zahlungsrückstände – AUSGABEN:</b> | <b>€ 348,73</b> |
| Liquiditätszuschuss an KG 2014                  | € 348,73        |

Der Abgang im ordentlichen Haushalt beträgt **€ 995.906,03**. Darin enthalten sind die nicht anerkannten Abgänge bis 2012 € 91.500,00 und 2013 € 161.400,00.

Gegenüber dem **Nachtragsvoranschlag** (€ 1.077.300,00) verringert sich der Fehlbetrag um **€ 81.393,97**.

siehe Abweichungen Seite 186 bis 193

Der außerordentliche Haushalt schließt mit einem Fehlbetrag von **€ 88.031,88**.

Der Prüfungsausschuss hat am 2. Feb.2015 den Rechnungsabschluss 2014 der Marktgemeinde Weyer geprüft und dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, ihn in der vorliegenden Form zu beschließen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Gemeinderatsfraktionen haben je eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses erhalten.

#### **Debatte:**

GR Karl Haidinger begründet die Enthaltung der FPÖ-Fraktion zu diesem Tagesordnungspunkt. Er äußert seinen Unmut über das aufgenommene Fixzinsdarlehen, welches über die KG abgewickelt wird und der Gemeinde Mehrkosten von € 50.000 verursacht.

Der Vorsitzende weist daraufhin, dass seitens des Landes für 2015/2016 ein Betrag zur nicht anerkannten Abgangsdeckung zugesichert wurde.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger fragt, ob der Schuldenstand von € 8.732.809,09 Gemein-  
deschuldestand ist, oder, ob darin auch die Schulden der KG enthalten sind.

AL Michael Schachner erklärt, dass dies ausschließlich der Schuldenstand der Gemeinde ist  
und erläutert die Zusammensetzung des Defizits.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss für das Finanzjahr  
2014 in der vorliegenden Form zu beschließen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit 28 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GR Albert Aigner(FPÖ)  
GR Karl Haidinger (FPÖ)

## **TOP. 19 Nachtragsvoranschlag 2014, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde, Kenntnisnahme**

---

### **Erläuterung:**

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSEGem-2013-357172/109-sch, vom 04.12.2014, den Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2014 übermittelt.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht, der bereits zur Einsicht der Fraktionen bei den Sitzungsunterlagen gelegen hat, vollinhaltlich zur Kenntnis.

## Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2014 der Marktgemeinde Weyer

### Ordentlicher Haushalt:

Der Nachtragsvoranschlag schließt im ordentlichen Haushalt bei Einnahmen in Höhe von 9.665.200 Euro und Ausgaben in Höhe von 10.742.500 Euro mit einem Abgang in Höhe von 1.077.300 Euro ab. Damit wird es gegenüber dem ersten Voranschlag für das Finanzjahr 2014 zu einer Erhöhung des Abganges von 33.300 Euro gekommen.

Der Abgang des Finanzjahres 2013 wurde ebenso wie die vom Land OÖ gewährten Bedarfszuweisungsmittel im Zuge des Nachtragsvoranschlages abgewickelt.

|                |                |
|----------------|----------------|
| Abgang 2013:   | 1.463.800 Euro |
| BZ Land:       | 1.210.900 Euro |
| nicht bedeckt: | 252.900 Euro   |

Einnahmeseitig werden sich insbesondere die höheren Einnahmen aus der Finanzausgleichung gemäß § 21 Abs. 10 Finanzausgleichsgesetz (+ 95.600 Euro), höhere Landeszuschüsse für die Kinderbetreuung (+ 57.900 Euro), Gastschulbeiträge (+ 13.000 Euro) und Gewinnentnahmen aus der KG (32.800 Euro) positiv auf die Entwicklung auswirken.

Außerdem soll es ausgabenseitig durch eine Verringerung der Winterdienstkosten (-109.300 Euro) geringeren Gastschulbeiträge für Sonderschulen (- 14.200 Euro) sowie Personalkostenverringerungen (- 17.100 Euro) zu einer Entlastung kommen.

Zusammengerechnet bedeuten die Mehreinnahmen und Minderausgaben ein Einsparungspotential von 334.500 Euro.

Allerdings konnte dieser Betrag auf Grund zusätzlicher Budgetbelastungen nicht zur Gänze zur Haushaltskonsolidierung herangezogen werden.

### Betriebliche Einrichtungen:

#### Wasserversorgung

Mehrausgaben in Höhe von 7.200 Euro werden den ursprünglich präliminierten Überschuss in Höhe von 7.500 Euro auf 300 Euro reduzieren. Die Mehrausgaben sind vor allem auf Mehraufwendungen im Zusammenhang mit Eintragungsgebühren aus dem Leasingvertrag, Trinkwasseruntersuchungen und Wartungsarbeiten bei der PV Anlage zu erwarten.

#### Kanal

Ebenso wird sich der Abgang im Bereich der Abwasserbeseitigung von ursprünglich veranschlagten – 87.800 Euro auf - 92.600 Euro erhöhen. In diesem Fall werden vorrangig höhere Schuldendienste für die Steigerung verantwortlich sein.

#### Abfallbeseitigung

Die ursprünglich veranschlagte Ausgabendeckung wird nicht erreicht werden, sondern es wird die Gebarung der Abfallbeseitigung mit einem Abgang in Höhe von 24.100 Euro abschließen. Hauptverantwortlich dafür sind Mindereinnahmen aus Abfallgebühren.

**Lauf den Vorgaben der Aufsichtsbehörde hat die Abfallentsorgung ausgabendeckend zu budgetieren. Nachdem bereits in den vorangegangenen Jahren Abgänge aus der Abfallbeseitigung nicht mit Bedarfszuweisungsmitteln bedeckt wurden, kann die Marktgemeinde nicht damit rechnen, dass dieser Abgang über Bedarfszuweisungsmittel abgedeckt wird. Die Marktgemeinde hat daher umgehend eine ausgabendeckende**

**Gebührenanpassung vorzunehmen, wobei darin auch bereits eine Bedeckung von Fehlbeträgen mit einzukalkulieren ist.**

#### Instandhaltungen

Die Instandhaltungsausgaben werden sich um 27.000 Euro erhöhen. Für einen Betrag in Höhe von 15.100 Euro liegen Zusagen der Aufsichtsbehörde für eine Finanzierung über die Abgangsdeckung vor (Bokimobil, Sanierung Marktbrunnen, FF Depot, Handlauf für Leitschienen), für eine Instandhaltung in Höhe von 3.000 Euro in der Musikschule ist eine Bedeckung aus einer Versicherungsleistung gegeben. Damit liegen für 8.900 Euro keine Zusagen vor.

Nachdem die Marktgemeinde in ihrer ursprünglichen Veranschlagung mit 157.200 Euro den fünf Jahresdurchschnitt nur um 2.600 Euro unterschritten hat, würde bei gegenständlicher Veranschlagung der fünf Jahresschnitt um 6.300 Euro überschritten. Die Marktgemeinde hat daher alles daran zu setzen, den Durchschnittswert nicht zu überschreiten, da Überschreitungen ohne vorherige aufsichtsbehördlicher Genehmigungen bei einer Abgangsdeckung nicht anerkannt werden.

#### Investitionen

Nach der gegenständlichen Nachtragsveranschlagung würde der für Abgangsgemeinden vorgegebene Maximalrahmen von 5.000 Euro um 4.600 Euro überschritten, da Investitionen im Gemeindeverwaltungsbereich (Notebookankauf), im Volksschulbereich (Garantieerweiterung Computer, unbedeckter Fehlbetrag aus der Errichtung einer PC Anlage) und im Bauhof (Schweißgerät) zusätzlich erworben werden sollen.

Auch in diesem Fall ist eine Bedeckung des Mehraufwandes durch Bedarfszuweisungsmittel nicht gesichert.

#### Freiwillige Ausgaben ohne Sachzwang

Der mit 15 Euro pro Einwohner begrenzte und von der Aufsichtsbehörde anerkannte Maximalrahmen würde durch die zusätzliche Veranschlagung von Zahlungen an den regionalen Tourismusverband und der Erhöhung von sozialen Zuwendungen um 3.600 Euro überschritten werden. Die Marktgemeinde hat den Rahmen einzuhalten, da auch in diesem Fall eine Finanzierung der Mehrausgaben nicht gesichert ist.

#### Sonstige Feststellungen

Unter dem Haushaltsansatz „842000“ (Waldbesitz) sind Einnahmen und Ausgaben in Höhe von jeweils 21.000 Euro nachträglich veranschlagt worden. Bei diesem Gebarungsfall handelt es sich um Holzschlägerungen in einem Schutzwald, der in Privateigentum steht. Auf Grund der Zuerkennung öffentlicher Fördergelder wurden die Einnahmen und Ausgaben über die Gemeindegebarung abgewickelt.

Die Zahlungen an den regionalen Wirtschaftsverband wurden um 8.900 Euro erhöht. Da es sich dabei nur um die Weiterleitung von Kommunalsteuererträgen aus den Betrieben des Wirtschaftsverbandes handelt, die zur Bestreitung von Ausgaben des Verbandes herangezogen werden, hätten auch die Einnahmen aus der Kommunalsteuer ebenfalls um diesen Betrag erhöht werden müssen.

Der Feuerwehraufwand ist wie in den Vorjahren gegenüber der ursprünglichen Veranschlagung um 18.300 Euro gestiegen. Seitens der Aufsichtsbehörde wurde lediglich eine Erhöhung von 1.100 Euro für die Sanierung des Feuerwehrdepos Kleinreifling genehmigt. Damit wird der Aufwand pro Einwohner wiederum auf rd. 17 Euro ansteigen und der Bezirksdurchschnitt von rd. 13 Euro überschritten werden. Die Marktgemeinde wird daher wiederum darauf hingewiesen, die Ausgaben dem Bezirksdurchschnitt anzupassen.



**Außerordentlicher Haushalt:**

Die Marktgemeinde hat zusätzlich zum ursprünglich veranschlagten Zuführungsbetrag weitere 10.000 Euro zur teilweisen Ausfinanzierung des Fehlbetrages beim Straßenbauvorhaben 2011 präliminiert. Die Mittel für diese Zuführung stammen aus einem Grundverkauf (siehe 5/840000/00100), dessen Erlös nach einer Rückführung an den ordentlichen Haushalt (2/980000/910000) dem Straßenbauvorhaben 2011 über eine neuerliche Zuführung an den außerordentlichen Haushalt gut geschrieben wurde. Nachdem Erlöse aus Vermögensveräußerungen auch für die Bedeckung von Fehlbeträgen im außerordentlichen Haushalt herangezogen werden können, ist diese Vorgehensweise korrekt.

**Debatte:**

GR Karl Haidinger ersucht um Erklärung des Punktes „Sonstige Feststellungen“ im Prüfbericht und verliest diese Textpassage.

Der Vorsitzende erklärt, dass die erwähnte Holzschlägerung in Kleinreifling über den forsttechnischen Dienst der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land beauftragt und abgerechnet wurde. Es wurde ersucht, diese Aufwendungen über die Gemeindegebarung abzuwickeln. Der Gemeinde wurde in Aussicht gestellt, dass durch die Fördermittel die gesamten Kosten gedeckt sind, was schlussendlich auch so passiert ist.

GR Karl Haidinger erkundigt sich über die Erhöhung der Zahlungen an den regionalen Wirtschaftsverband.

AL Michael Schachner teilt mit, dass die Gemeinde vom Regionalen Wirtschaftsverband keine tatsächlichen Zahlungen erhält, sondern dies nur buchhalterisch darstellen muss. Im Nachtragsvoranschlag ist die Einnahmenseite vermindert dargestellt worden.

**Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Nachtragsvoranschlag 2014 zur Kenntnis zu nehmen.

**Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 20 Dienstpostenplan der Marktgemeinde Weyer**

### **Änderungen:**

Änderungen des Dienstpostenplanes sind, wie in der Beilage dargestellt, vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bürgermeister bringt diese vollinhaltlich zur Kenntnis.

### **Allg. Verwaltung – Meldeamt/Wahlamt; Erhöhung der Personaleinheiten von 0,8 PE auf 1 PE**

Aufgrund der Personaleinsparungen der letzten Jahre und der immer umfangreicher werdenden Aufgaben an die Abteilung ist das dienstliche Interesse gegeben, das Beschäftigungsmaß wieder auf eine Vollbeschäftigung anzuheben.

### **Debatte:**

GR Karl Haidinger erkundigt sich über die Personalentwicklung der letzten Jahre über die AL Michael Schachner informiert.

### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehend definierten Änderungen des Dienstpostenplanes per 01.03.2015 zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

## **TOP. 21 TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde, Resolution**

### **Erläuterung:**

Die FPÖ Weyer hat am 8. Jänner 2015 die Aufnahme eines Antrags zum Beschluss einer Resolution betreffend TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde an LH Dr. Josef Pühringer, an die österreichische Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament eingebracht.

Der Gemeinderat möge folgende Resolution beschließen:

### **Resolution**

#### **der Marktgemeinde Weyer an LH Dr. Josef Pühringer, an die österreichische Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament betreffend TTIP/CETA/TiSA-freie Gemeinde**

Die Marktgemeinde Weyer erklärt sich zur "TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde".

Mit der Erklärung zur TTIP/CETA/TiSA-freien Gemeinde werden folgende Forderungen an die Bundesregierung, an die Abgeordneten des Nationalrates und an das europäische Parlament verbunden:

- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, welche die Gemeindeautonomie bei der Sicherstellung der öffentlichen Dienstleistungen untergraben oder ihre Rechte auf Regulierung einschränken
- kein Abschluss von Handels- und Investitionsabkommen, die Instrumente des Investitionsschutzes enthalten
- Aussetzen der TTIP & TiSA-Verhandlungen, solange die verhandlungsrelevanten Dokumente nicht offengelegt sind und es keinen demokratischen Prozess gibt
- Ablehnen des CETA-Abkommens durch die österreichische Regierung bzw. die Abgeordneten des Nationalrates bzw. die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament
- die Offenlegung der Verhandlungsunterlagen aller derzeit verhandelten Abkommen, insbesondere von TTIP, CETA und TiSA für Bürger und Parlamentarier
- die begleitende öffentliche Auseinandersetzung mit den Verhandlungsinhalten während der gesamten Verhandlungsdauer im österreichischen und Europäischen Parlament unter Einbeziehung zivilgesellschaftlicher Organisationen

### **Begründung:**

Im Rahmen der Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) sowie der CETA- und TiSA-Abkommen verhandelt die EU-Kommission im Auftrag der Mitgliedsländer weitere Deregulierungsmaßnahmen und –schritte, die alle Lebensbereiche betreffen. Teilbereiche davon sind der Dienstleistungssektor und die öffentliche Auftragsvergabe. Laut dem durchgesickerten Verhandlungsmandat für TTIP und den durchgesickerten Verhandlungsdokumenten für CETA und TiSA ist das Ziel dieser Abkommen, bestehende Liberalisierungen des Dienstleistungsbereichs über diese Abkommen festzuschreiben.

Alle öffentlichen Dienstleistungen, die für den sozialen Zusammenhalt wichtig sind und zu denen alle Bürger freien Zugang haben müssen, sind von diesen Abkommen betroffen: Gesundheit, Bildung, Energieversorgung, Wasser, Transporte, öffentlicher Verkehr, Post, Telekommunikation, Kultur und Freizeit, Abfallwirtschaft, Alterspflege usw.

Lediglich jene Bereiche, die explizit in Form eines Negativistenansatzes ausgenommen werden, fallen nicht darunter.

Darüber hinaus sollen Konzerne, die in einer der Regionen bzw. Länder, die TTIP, CETA und TiSA verhandeln, eine Niederlassung haben, in Zukunft bei der Ausschreibung von öffentlichen Verträgen mitbieten können.

- Freihandelsabkommen – so auch diese – sind für alle Gebietskörperschaften, also vom Bund über die Bundesländer bis zu den Gemeinden gültig; sie sind für alle Gebietskörperschaften verpflichtend. Bundesländer und Gemeinden sind also direkt betroffen. TTIP, CETA und TiSA stellen das Subsidiaritätsprinzip in Frage, indem sie namentlich die Möglichkeit der lokalen Entscheidungsträger und Entscheidungsträgerinnen einschränken im Dienstleistungsbereich eine eigenständige Politik zu betreiben. Die zwingende Gleichbehandlung von lokalen und ausländischen Anbietern (Prinzip der "Inländerbehandlung") macht Regionalpolitik oder die Förderung von Nahversorgung unmöglich.

Im Rahmen von TTIP und CETA sollen Konzernen auch Klagerechte gegenüber Staaten zugesprochen werden – der sogenannte Investitionsschutz. Solche Klagen sollen von privaten Schiedsgerichten entschieden werden, die der Öffentlichkeit - wenn überhaupt - nur beschränkt zugänglich sind und für die es keine Berufungsmöglichkeiten gibt. Damit können diese Konzerne in Zukunft Staaten (und indirekt Gemeinden) auf entgangenen Gewinn oder zu hohe Umweltauflagen klagen. Dies kann auch Gemeinden treffen. So hat Vattenfall 2009 Deutschland wegen zu hoher Umweltauflagen für das Kohlekraftwerk Moorburg in Hamburg geklagt.

Erstmals wird im TTIP-Abkommen ein regulatorischer Rat verhandelt, der dieses Abkommen zu einem „lebenden Abkommen“ machen soll. Dieser Rat soll von Vertretern der Europäischen Kommission und der US-Regierung besetzt werden. Nach Abschluss der Verhandlungen sollen bestehende und zukünftige Gesetze, Vorschriften und Standards zum Schutz von Leben und Gesundheit, zum Umwelt- und Konsumentenschutz insbesondere auch für den Handel mit landwirtschaftlichen Produkten darauf überprüft werden, ob sie ein unnötiges Handelshemmnis zwischen den betreffenden Ländern darstellen und gegebenenfalls Maßnahmen zur Harmonisierung gesetzt werden. Ausgewählte Stakeholder (vor allem Konzerne) sollen in die Arbeit des regulatorischen Rates eingebunden werden.

Egal, welche Handels- und Investitionsabkommen verhandelt werden – ein grundlegendes Problem ist immer die fehlende Offenlegung von Verhandlungsdokumenten. Alle Verhandlungsdokumente sind geheim, weder die Position der Europäischen Kommission noch jene der verhandelnden Länder USA und Kanada sind bekannt. Noch gravierender ist das diesen Verhandlungen eigene Demokratiedefizit. Dadurch, dass die Verhandlungen streng geheim und abgeschirmt von der Öffentlichkeit stattfinden, wird ein demokratischer Meinungsbildungsprozess unterbunden. Dies unterminiert die Grundpfeiler der Demokratie und muss deshalb grundsätzlich geändert werden. Verschiedene Gemeinden in Europa haben bereits Maßnahmen gegen TTIP, CETA und TiSA ergriffen und ähnlich lautende Resolutionen unterschrieben.

### **Debatte:**

GR Karl Haidinger informiert, dass es auf die Internetseite ([www.attac.at](http://www.attac.at)) eine Übersicht der Gemeinden gibt, die gegen das vorher beschriebene EU Freihandelsabkommen mit den USA unterschrieben haben. Er befürwortet die inhaltlichen Forderungen dieser Initiative und bekräftigt, dass die Gemeinde als Basis ihre Meinung auch gegenüber den politischen Entscheidungsträgern klar kundtun sollte.

GR Eduard Lechner befürwortet den Antrag auf eine gemeinsame Resolution.

GR Bernhard Kühholzer erklärt seinen Standpunkt und sagt, dass er auch Bedenken hat, man aber deswegen nicht generell gegen das Freihandelsabkommen sein sollte.

GR Günther Neidhart fragt, ob die Resolution an die Abgeordneten des Nationalrates und an das Europäische Parlament gerichtet ist.

GR Karl Haidinger berichtigt und sagt, dass die Resolution an die Österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament verschickt wird.

GR Karl Haidinger nimmt Bezug auf die Aussage von GR Eduard Lechner und sagt, dass er mit GR Franz Haider schon darüber gesprochen hat. Seine Fraktion ist selbstverständlich gerne bereit, einen gemeinsamen Antrag zu stellen. Die Resolution wird diesbezüglich noch korrigiert.

GR Bernhard Kühholzer gibt Zahlen der Exportgeschäfte zwischen der EU und den USA bekannt, damit man abschätzen kann, um was es bei TTIP geht. Diese Daten, die er von „Wikipedia“ hat, sind jedoch nicht überprüft. GR Bernhard Kühholzer möchte damit ausdrücken, dass der Beitritt für Österreich vielleicht doch eine positive Auswirkung haben könnte, wenn man in gewissen Bereichen ein Freihandelsabkommen hat.

Er möchte klar stellen, dass seine Zustimmung nicht bedeutet, dass er keine Bedenken habe, er aber einer generellen Ablehnung emotionell nicht unterstützen kann.

GR Andreas Hofer kann den Ausführungen von GR Karl Haidinger vollinhaltlich zustimmen. Er befürwortet die Unterstützung einer Resolution gegen TTIP und stimmt der gemeinsamen Antragstellung zu.

GR Andres Hofer meint, dass die von GR Kühholzer bekanntgegebenen Exportzahlen zeigen, dass Europa mehr Güter exportiert als importiert und, dass die Amerikaner an dem Handelsabkommen interessiert sind, damit sie mehr nach Europa exportieren können.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler sagt, dass viele soziale Netzwerke sich mit dieser Thematik kritisch auseinander setzen, die es Einzelpersonen ermöglichen, die Initiative zu unterstützen. Er befürwortet die Resolution der FPÖ und empfiehlt dem Antrag zuzustimmen.

Für Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler sind die vorgebrachten Zahlen wertlos. Er weist darauf hin, dass sich hinter den Zahlen die Gentechnik und gentechnisch veränderte Lebensmittel verbergen, die unkontrolliert nach Europa kommen werden. Er möchte nicht, dass die Landwirte in Österreich gentechnisch veränderten Mais anbauen, aus dem dann gentechnisch veränderte Produkten hergestellt werden. Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler betont, dass dieses Freihandelsabkommen vehement abzulehnen sei, weil es der USA Tür und Tor öffnet.

GR Bernhard Kühholzer bekräftigt, dass er auch gegen die Gentechnikauswirkungen ist, aber deshalb nicht zu 100 Prozent gegen das Handelsabkommen sei.

GR Günther Neidhart kritisiert den Einsatz von privaten Schiedsgerichten in den Freihandelsabkommen CETA und TTIP.

### **Antrag:**

Der Vorsitzende stellt den gemeinsamen Antrag der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen, die vorstehende Resolution zu beschließen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit 27 : 3 Stimmen beschlossen.

Gegenstimme: GR Bernhard Kühholzer (ÖVP)

Enthaltungen: GRE Helmut Furtner(ÖVP)  
GR DI Leonhard Penz (WBL)

## TOP. 22 Bericht der Ortsteilsprecher

Frau Dr. Brigitte Wallmann, Ortsteilsprecher-Stellvertreterin des Ortsteilbeirats Kleinreifling, berichtet.

- **Nachträgliche Neujahrswünsche**

Frau Dr. Brigitte Wallmann begründet ihre unentschuldigte Abwesenheit anlässlich der letzten Gemeinderatssitzung in Unterlaussa und wünscht nachträglich alles Gute für das neue Jahr.

- **Leerstehende Gemeindewohnung Kleinreifling 152**

Die Neue Heimat lehnt aus Kostengründen die Sanierung der leerstehenden Gemeindewohnungen in Kleinreifling 152 ab.

Frau Dr. Brigitte Wallmann möchte wissen, wie die weitere Vorgehensweise ist.

Der Vorsitzende informiert, dass es sich bei einer dieser leerstehenden Gemeindewohnung um die Wohnung von Frau Floss handelt. Mit der Sanierung kann demnächst begonnen werden, da mittlerweile die Finanzierung vom Land genehmigt wurde.

- **Leerstehende ÖBB-Wohnungen**

Laut letzten Informationen sollen die leerstehenden Wohnungen in Kat. C nicht mehr weitervermietet und befristete Mietverträge nicht mehr verlängert werden.

Der befristete Mietvertrag eines Mieters läuft demnächst aus. Frau. Dr. Brigitte Wallmann möchte wissen, ob dem Mieter eine Ersatzwohnung angeboten wird und was mit den leerstehenden Wohnungen geschieht.

- Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass von der Gemeindeseite den ÖBB schon mehrmals Vorschläge unterbreitet wurden. Da bisher keine Antworten kamen, hat sich die Gemeinde in einem Schreiben direkt an den Bundeskanzler und an den zuständigen Bundesminister gewandt. Die Gemeinde möchte wissen, ob die Liegenschaften leergewohnt und danach abgerissen oder, ob sie saniert und weiter vermietet werden. Nach einer Generalsanierung gäbe es sofort genügend Mieter. Bei einem Abriss der Häuser Nr. 117 und Nr. 124 könnten die dadurch frei werdenden Grundstücke parzelliert und an Hausbauinteressierte verkauft werden. Ein weiterer Vorschlag war, die Häuser 168 und 170 symbolisch um € 1, an die EBS zu verkaufen. Diese würden die Häuser sanieren.

- **Dorfzentrum**

Derzeit gibt es keine neuen Informationen.

Der OTB Kleinreifling hofft, dass in diesem Jahr mit dem Bau des neuen Dorfbauwerks begonnen werden kann.

Der Vorsitzende bestätigt, dass der Zeitplan steht. 2016: Beginn der Planung, 2017: Baubeginn

- **Seewiese**

Laut Auskunft der Gemeinde wurde die Ausbaggerung der Seewiese in Auftrag gegeben. Firma Käfer hat aber bis jetzt noch keinen Auftrag erhalten.

Frau Dr. Brigitte Wallmann fragt, ob die Arbeiten im Frühjahr erledigt werden.

Der Vorsitzende sagt, dass die Ausbaggerungsarbeiten auf das Frühjahr verschoben wurden, weil mit größeren Geschiebebewegungen nach dem Winter zu rechnen ist. Die Ausbaggerung wird rechtzeitig vor der Badesaison erfolgen.

- **Mäharbeiten**

Frau Dr. Brigitte Wallmann begrüßt die Anschaffung eines Schlegelmährwerks.  
Die Mäharbeiten entlang der Straßen werden von Firma Käfer sorgfältig aber oft zu spät durchgeführt.

Der Vorsitzende erklärt, dass es bei den jährlichen Mäharbeiten häufig Probleme mit den angrenzenden Grundbesitzern gibt.

- **Winterdienst**

Der Winterdienst funktioniert – die Bevölkerung ist zufrieden.

Bürgermeister Gerhard Klaffner freut sich über die positive Rückmeldung.

- **Dezentrale Sammelinsel**

Die Altstoffsammelinsel beim alten Bauhof ist derzeit in Ordnung und sauber.

## TOP. 23 Allfälliges

### **a) Sparkassen-Gebäude**

Das Sparkassen-Gebäude wurde verkauft. Der neue Eigentümer ist die Firma Leion beta GmbH, 8010 Graz.

### **b) Titelverleihung „Medizinalrat“**

Aufgrund der großen Verdienste für die Allgemeinheit hat die Marktgemeinde Weyer für Dr. Raimund Tremetsberger und Dr. Wolfgang Stieger neuerlich um die Verleihung des Berufstitels „Medizinalrat“ angesucht. Das Ansuchen für Dr. Wolfgang Stieger wurde positiv erledigt. Der Festakt zur Titelverleihung findet am 5. März 2015 im Landhaus der Oö. Landesregierung statt. Der Antrag von Dr. Tremetsberger wird derzeit noch bearbeitet.

### **c) Bericht über die Tätigkeiten der „Gesunden Gemeinde“**

GR Franz Haider, Leiter des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde und Mitinitiator der Gesundheitstage, informiert über die vielfältigen, gesundheitsfördernden Aktivitäten der Gesunden Gemeinde im letzten Jahr. Im Arbeitskreis wurden die Gesundheitskonzepte erarbeitet und bei der Umsetzung die Vereine und Institutionen miteingebunden. Die inhaltlichen Schwerpunkte der Gesundheitsprojekte konzentrierten sich dabei auf die Bereiche Bewegung, Ernährung, psychosoziale Gesundheit sowie medizinische Vorsorge. Durch die verschiedenen Aktivitäten sollen alle Zielgruppen in allen Ortsteilen angesprochen werden.

Wie schon in den Vorjahren hat die Gesunde Gemeinde Weyer an der Bewegungsinitiative „Wir machen Meter“ teilgenommen, bei der neben Private, Vereine und Organisationen auch die Kindergärten und die Schulen mitgemacht haben. GR Franz Haider hebt lobenswert hervor, dass die Neue Mittelschule Weyer, unter der Leitung von Frau Luise Klaffner und Frau Gertrude Neidhart, als einzige NMW aus Oberösterreich teilgenommen hat. Ein Highlight des letzten Jahres war auch die Auszeichnung „Gesunde Küche“, die an das Küchenteam der Tagesheimstätte Weyer der Lebenshilfe OÖ verliehen wurde.

Die Marktgemeinde Weyer nimmt seit 2012 am Netzwerk „Gesunde Gemeinde“ teil und hat nunmehr die Voraussetzungen zur Verleihung der Auszeichnung als „Gesunde Gemeinde“ erfüllt. Die feierliche Verleihung des „Qualitätszertifikates“ findet im März statt.

GR Franz Haider sagt, dass der Arbeitskreis Gesunde Gemeinde bereits Pläne für umzusetzende Projekte der nächsten drei Jahre erarbeitet hat. Einer dieser Schwerpunkte sind die Weyrer Gesundheitstage, die von 18. bis 22. März im Egererschloss stattfinden. Zahlreiche Interessenten haben sich schon gemeldet und werden zu den verschiedensten Themen informieren. Zu einem Hauptthema hat der Verein Hospiz Inneres Ennstal, eine besondere Ausstellung „Ein Koffer für die letzte Reise“ organisiert. Das Büchereiteam liefert mit ihrer Filmdokumentation „Der Weg nach Jerusalem“ ebenfalls einen wertvollen Beitrag.

Der Genusswochenmarkt am Samstag, 21. März, steht mit dem Thema „Mahlzeit miteinander“ ganz im Zeichen der Gesundheit und die gesunde Ernährung.

GR Franz Haider berichtet, dass heuer erstmals ein Familienwandertag angeboten wird. Dieser führt am Sonntag, 22. März, zum Reha-Zentrum und retour zur NMS, wo es anschließend eine Schlussveranstaltung mit Unterhaltungsprogramm gibt. Er lädt alle sehr herzlich zum Familienwandertag ein.

Nähere Details über das reichhaltige Angebot zum Thema Gesundheit informiert die Gesundheitszeitung, die in den nächsten Wochen an alle Haushalte verschickt wird.

GR Franz Haider bedankt sich ganz herzlich bei GR Günther Neidhart, Mitorganisator der Gesundheitstage und Mitarbeiter des Arbeitskreises Gesunde Gemeinde für die konstruktive Arbeit und das gute Miteinander.



Er dankt allen Mitwirkenden des Arbeitskreises, besonders Sabrina Pumsleitner im Bürgerservice und dem Team im Eventbüro für ihre engagierte Mitarbeit. Besonders stolz macht ihn, dass die medizinische Versorgung in Weyer mit der Niederlassung des Augenärzteehepaars erweitert werden konnte und der Arbeitskreis Gesunde Gemeinde nicht ganz unbeteiligt daran war.

**d) Termin**

GR Johann Wolloner teilt mit, dass am Freitag, 13. Februar, 20:00 Uhr, der Zuagroasten-Ball im GH-Kaltenbrunner stattfindet. Im Namen der Pfarre Kleinreifling sind alle Gemeinderatsmitglieder sehr herzlich eingeladen.

**e) Winterdienst Waldhütte**

GR Albert Aigner möchte wissen, ob der Umstieg von Splitt- auf Salzstreuung möglich ist, wenn es die Mehrheit der Anrainer möchte bzw. was die betroffenen Grundbesitzer unternehmen könnten, wenn die Möglichkeit bestünde.

Der Vorsitzende sagt, dass eine diesbezügliche Anfrage von Anrainern aus der Waldhütte gekommen ist. Es wurde der Wunsch geäußert, auf jegliche Streuung zu verzichten und nur Schneeräumung durchzuführen. Da die Gemeinde die Verantwortung nicht übernehmen kann, wurde von den Anrainern vorgeschlagen, auf diesem Straßenstück das Hinweisschild „Kein Winterdienst“ anzubringen. Es wurde ihnen mitgeteilt, dass dafür eine klare Zustimmung von allen Anrainern vorliegen muss und die Gemeinde den Sachverhalt noch rechtlich überprüfen lässt.

GR Albert Aigner sagt, dass das Nichtwegräumen des Splitts über einen längeren Zeitraum die Wiesen beeinträchtigt, das Wegräumen aber auch nicht von den Anrainern verlangt werden kann. Er informiert, dass die Anrainer über Salz- oder Splittstreuung angeblich abgestimmt haben, es keine Einigung gibt, aber die Mehrheit für die Salzstreuung ist.

Diese Information ist für den Bürgermeister neu. Derzeit wird dort Splitt gestreut. Für die Umstellung auf Salzstreuung ist für ihn eine eindeutige Mehrheit der betroffenen Grundstückseigentümer Voraussetzung. Die Gemeinde muss die Sachlage noch mit dem Bauhofleiter besprechen.

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger meint, dass der Vorschlag „Kein Winterdienst“ nicht die Mehrheit der Anrainer in der Waldhütte finden wird. Er berichtet, dass die ehem. Gemeinde Weyer-Land und die Straßenmeisterei über den Einsatz des Streumittels im Winterdienst beraten haben. Aus Effizienzgründen hat man sich für die Salzstreuung entschieden. Nach einem langen strengen Winter *wurde auf Grund der Salzknappheit und auf Erlasses des Land OÖ wieder auf Splittstreuung umgestellt.*

**f) Zuständigkeit Mäharbeiten**

GR Albert Aigner fragt, ob die Güterwegböschungen von der Gemeinde zu mähen sind. Der Vorsitzende bestätigt, dass diese Mäharbeiten sowie die Erhaltung der Grünfläche der Gemeinde obliegen.

Bauhofleiter Leopold Reichenpfader ergänzt und sagt, dass sämtlicher Grünschnitt von Stauden und Büschen durch die Güterwegmeisterei entsorgt wird.

GR Albert Aigner beanstandet, dass die Aufteilung der Zuständigkeiten nicht korrekt formuliert ist und der Gemeinde dadurch enorme Kosten entstehen.

**g) ÖBB-Postbus Fahrplan**

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger macht auf einen Fehler des Fahrplans während der OÖ Semesterferien aufmerksam. Er ersucht, um ein Gespräch mit der Postbusstelle.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Zentrale (Verkehrsverbund) darüber informiert wurde. Es wurde zugesichert, dass der Fehler bis zur nächsten Feriensaison bereinigt wird.

**h) Artikel „Biowärme“ in der Gemeindezeitung**

GV Mag. Peter Ramsmaier bezieht sich auf den Artikel der „Biowärme“ in der letzten Ausgabe der Gemeindezeitung und sagt, dass die ÖVP grundsätzlich nichts gegen den Bericht einzuwenden hat, weil er darstellt wie wichtig die Biowärme für die Gemeinde, für den Klimaschutz und für die CO<sub>2</sub>-Reduktion ist. *In diesem Artikel befand sich jedoch auch eine Passage, in der die ÖVP massiv angegriffen und ihr unterstellt wurde, sie hätte in ihrer letzten Zeitung beim Bericht über die Verhandlungen mit der Biowärme unrichtig recherchiert, unwahre Darstellungen vorgenommen und aktuelle Gegebenheiten nicht berücksichtigt. Dass diese Passage mit Zustimmung des Bürgermeisters in der parteineutralen Gemeindezeitung abgedruckt wurde, ist nicht mehr tolerabel und nicht zu akzeptieren.* GV Mag. Peter Ramsmaier ist über dieses Vorgehen sehr enttäuscht.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begründet die Vorgehensweise und sagt, dass die Biowärme für den Artikel verantwortlich ist.

GV Mag. Peter Ramsmaier und Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger sind anderer Meinung, *weil für den Inhalt der Gemeindezeitung sehr wohl die Gemeinde verantwortlich wäre.*

Der Vorsitzende nimmt das zur Kenntnis.

**i) Änderung der Gemeinderatsmitglieder**

GR Karl Haidinger fragt, ob aufgrund der Einwohnerzahlentwicklung sich die Größe der Gemeinderatsmitglieder ändern könnte.

Der Vorsitzende informiert, dass diesbezüglich Rechtsauskünfte von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land und vom Gemeindebund eingeholt wurden. Beide besagen unabhängig voneinander, dass die Zahl der Gemeinderatsmitglieder sich nach der Einwohnerzahl richtet. Bei einer Einwohnerzahl unter 4500 besteht der Gemeinderat gemäß der OÖ Gemeindeordnung aus 25 Mitgliedern. Bei der kommenden Gemeinderatswahl können daher voraussichtlich nur 25 Mandate vergeben werden.

Mögliche Wahltage sind: 20. oder der 27. September 2015. Bitte diese Termine freihalten.

AL Michael Schachner gibt dazu bekannt, dass ein Schreiben von der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land informiert, welche Gemeinde bei der nächsten Gemeinderatswahl weniger Mandate zu vergeben hat. Davon betroffen ist auch die Marktgemeinde Weyer.

**j) Sinkende Einwohnerzahl**

Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger ist betroffen, dass die Einwohnerzahl in nur sechs Jahren von 4821 auf 4175 gesunken ist.

Er berichtet *des Weiteren* über eine interessante Veranstaltung der Gewerberunde im Herbst letzten Jahres, bei der eine Pendlerstatistik über Weyer vorgestellt wurde die besagt, dass 477 Personen nach Weyer pendeln und 1168 Personen auspendeln. Vize-Bgm. DI Herbert Matzenberger meint, dass rund 700 Arbeitsplätze dadurch verloren gegangen sind und durch den Wegzug über 1000 Arbeitsplätze in Weyer abgehen.

Er sieht darin einen dringenden Handlungsbedarf und weist auf das vom Gemeinderat beschlossene Ziel „Weyer wird Zuzugsgemeinde“ hin *und ist verwundert, dass der Bürgermeister noch keine erkennbaren Aktivitäten gesetzt hat.*

Der Vorsitzende versichert, dass die Zahl der Einpendler nicht stimmt und wird sich diesbezüglich bei der Wirtschaftskammer erkundigen.

**k) Termine**

GR Franz Haider gibt bekannt, dass am 21. Februar der Gemeindefesttag am Königsberg statt findet. Neu im Programm sind ein Gleichmäßigkeitslauf und ein Teambewerb.

Anmeldungen nimmt das Eventzentrum entgegen. Die verantwortlichen Vereine der Schiclub Weyer, der KSV-Unterlaussa und die Naturfreunde freuen sich auf einen schönen Schitag und zahlreiche Teilnehmer.

### **Genehmigung der Verhandlungsschrift**

#### **Antrag:**

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegende Verhandlungsschrift vom 11.12.2014 zu genehmigen.

#### **Beschluss:**

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:30 Uhr

\_\_\_\_\_  
(Bürgermeister)

\_\_\_\_\_  
(Schriftführerin)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat ÖVP)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat WBL)

\_\_\_\_\_  
(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am ..... genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift .....Einwendungen erhoben wurden

Weyer, am

Der Bürgermeister: